
BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.
2. Jahrgang Heft 2/87 Mai 1987

Inhalt:

Vorstandsberichte	
Neue Mitglieder	4
Gerichtsurteile	
Literaturhinweise	9
Terminkalender-Fortbildungen	11
<hr/>	
<i>Schwerpunktthema:</i> Rechtsberatungsgesetz	12
Antwort der Anwaltskammer Saarbrücken auf die Anfrage der BAG-SB	12
Kooperationsvereinbarung zwischen dem Deutschen Anwaltsverein und dem Deutschen Städtetag	15
Rechtsberatung im Rahmen der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit von Johannes Münder und Guntram Ilötter	17
<hr/>	
Fonds, pro & contra - Nachlese	
„Der rechtliche Hinweis“ ein Beitrag von BAG-SB Mitglied RA I Minnt Achenbach	
Nachträge	17
Pressespiegel	31
1-her kommt der Gläubiger zu Wort	36

Impressum:

Herausgeber:
Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V. (**BAG-SB**)
Gottschalkstr. 51, 3500 Kassel
Redaktionelle Leitung und
Gestaltung dieser Ausgabe: Lache
Namentlich gekennzeichnete Beiträge gehen nicht
in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder
Schutzgebühr für Nichtmitglieder 4,-DM

Liebe Mitglieder,
liebe Leser,

die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) der Bundesanstalt für Arbeit treiben gelegentlich schon seltsame Blüten. Das Kasseler Arbeitsamt hat 28 arbeitslose Sozialarbeiter, Bankkaufleute und Juristen in der Hoffnung, sie beim Diakonischen Werk Kurhessenwaldeck als ABM-Kräfte in Nord- und Osthessen unterbringen zu können, zu Schuldnerberatern "umgeschult". Noch hatten aber die Kirchenkreise des Diakonischen Werkes aus der ländlichen Gegend keinen Bedarf angemeldet und sich von dem Angebot des Arbeitsamtes angesichts der unfinanzierbaren Folgekosten letztlich auch nicht verlocken lassen. Nachdem dieser ehrgeizige Plan sich so nicht mehr verwirklichen ließ, bot das Arbeitsamt die ABM-Stellen verstärkt in Kassel bzw. in den unmittelbar angrenzenden Ortschaften an, so daß quasi an jeder Straßenecke in Kassel eine Schuldnerberatungsstelle hätte entstehen können. Allerdings mit dem bekannten Haken: Nach zwei Jahren müssen die Beratungsstellen wieder dichtgemacht werden, weil kein Mensch in der Lage ist, die Anschlußfinanzierung - es würden allein jährliche Personalkosten von 1,5 Mio DM anfallen - zu finanzieren. Dieser Alptraum ist nicht Wirklichkeit geworden, weil die Wohlfahrtsverbände, die Kommunen und die freien Initiativen sich in dieser Frage untereinander abgestimmt und somit schließlich den Verlockungen des Arbeitsamtes widerstanden haben.

Das extreme Beispiel indes verdeutlicht nur die prekäre Lage. Während gerade die von der Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Kommunen derart gebeutelt sind, daß sie sich nach Kräften dagegen wehren müssen, Personal- und Sachkosten für neue Beratungsangebote, also auch für die in solchen Regionen besonders notwendige Schuldnerberatung zu finanzieren, kann die Bundesanstalt für Arbeit mit ihren Pfründen wuchern.

Die Perversionen dieser Situation dürften wohl viele Kollegen am eigenen Leibe spüren. Wie viele Schuldnerberater z.Z. auf ABM-Basis beschäftigt sind, wird demnächst unsere Erfassung aller Schuldnerberatungsstellen im Bundesgebiet ergeben.

Von ca. 140 Beratungsstellen, die wir angeschrieben haben, liegen uns heute bereits knapp 100 Erfassungsbögen vor. Bei der Gelegenheit möchten wir die noch "säumigen" Beratungsstellen dringend an die Rücksendung erinnern.

Nicht nur die BAG-SB unternimmt solche Untersuchungen, auch das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB) läßt nun durch eine Erhebung feststellen, was sich denn alles so unter der kräftigen Beigabe von ABM-Mitteln entwickelt hat. Nachdem man bereits einen Arbeitsmarkt und einen Schwarzarbeitsmarkt kennt, spricht man in diesem Zusammenhang von einem Schat-

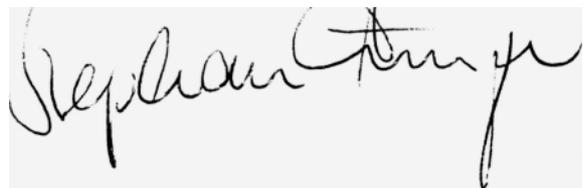
tenarbeitsmarkt, d.h. von einem Gebilde, das hundertprozentig subventioniert entstanden ist und das inzwischen sogar wichtige soziale Aufgaben erfüllt aber vermutlich nicht oder nur in permanenter Rotation fortbestehen kann. Für die Schuldnerberatung ist die zweijährige Rotation der Berater reines Gift. So befinden sich die ersten Beratungsstellen, die das Rückgrat besitzen, dieses Rotationsspiel nicht mitzuspielen, bereits im Kampf um Leben und Tod.

Zwar sind die Kommunen wegen der Grundlage des § 8 BSHG an erster Stelle als Zuschußgeber gefordert, aber gerade im Hinblick darauf, daß ihre Regionen mit einem besonderen Beratungsbedarf auch durch außergewöhnlich hohe Sozialhilfekosten belastet sind, dürfen sich die Länder nicht mit dem Hinweis auf die Zuständigkeit des örtlichen Trägers aus der Verantwortung stellen.

Hier gibt das Land Hessen ein gutes Beispiel, in dem es stadtteilbezogene Schuldnerberatungsprojekte fördert, sofern auch die Kommune einen angemessenen Beitrag leistet.

Daß diese Mittel inzwischen dem Bedarf gemäß verdreifacht werden könnten, ist ein anderes Problem.

Herzlichst Ihr



Vorstandsberichte

Treffen am 10.01.1987 in Essen

Die erste Vorstandssitzung im neuen Jahr fand in den Räumen der Beratungsstelle des Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen statt.

Es wurden zwölf Tagesordnungspunkte be-

handelt. wie schon so oft, wurde mit den Finanzen der BAG begonnen. Der Vorstand beschloß, neue Finanzierungswege zu finden, da alle bisherigen Bemühungen keinen Erfolg hatten. Mehr über den Ausgang dieser Aktivitäten demnächst an dieser Stelle.

Der Vorstand verständigte sich weiterhin auf den Inhalt des letzten Infos Heft 1/87, sowie die zwischenzeitlich ebenfalls bekannte Broschüre "Aufgaben und Ziele der BAG-SB".

Es wurde bekannt, daß neue Bücher zum Thema SB im Laufe des Jahres veröffentlicht werden. An allen Publikationen sind Autoren der BAG beteiligt.

Konkrete Formen nahm die Planung der kommenden Mitgliederversammlung am 16.5.1987 in Kassel ein. Neben wichtigen organisatorischen Fragen wurden auch inhaltliche Dinge behandelt. Auf jeden Fall wird der Vorstand durch meh-

Treffen am 14.02.1987 in Kassel

Zum Einstieg in diese Vorstandssitzung hat Stephan die neuen Infobroschüren verteilt, die wohl inzwischen an alle Mitglieder versandt worden sind.

Erster wichtiger Tagesordnungspunkt war mal wieder die Frage der Finanzen. Das Beitragsvolumen der Beitragszahlungen unserer Vereinsmitglieder beläuft sich zur Zeit auf jährlich 6.400,00 DM. Dies ist zwar ganz erfreulich; bei weitem jedoch nicht ausreichend, um die Ziele, die wir uns gesteckt haben, zu erreichen.

Der Vorstand hat die ersten Schritte unternommen, um durch gezielte Ansprache bei verschiedenen Unternehmen, die aufgrund der in den Lohnbüros ständig anwachsenden Pfändungsüberweisungsbeschlüsse sicherlich ein eigenes Interesse am Problem der Schuldnerberatung haben müßten, ggf. eine Finanzierung zumindest teilweise zu erreichen.

Beiratsmitglied Horst Peter sieht noch immer die Chance einer Finanzierung über das BMJFFG und wird diesbezüglich seinen MdB-Kollegen Walthemate ansprechen.

Treffen am 14.03.1987 in Münster

In Münster fand die 3. Sitzung 1987 statt.

Besprochen wurden 9 TOP's, wobei

rere Berichte die Anwesenden ausführlich informieren.

Zu den beiden wichtigsten "externen" Problemen, denen sich die BAG gegenüber sieht, den "gewerblichen Umschulern" und der Rechtsberatungsproblematik, wurde die weitere Vorgehensweise abgesprochen.

Erfreulich hingegen die beiden letzten TOP's: Die geplante Erweiterung unseres Beirates sowie die Aufnahme von 11 neuen Mitgliedern.

Hartmut Laebe

Zum Problem "gewerbliche Schuldnerberatung" wurde beschlossen, daß Stephan in einem konkreten Einzelfall das für einen solchen Verein zuständige AG Krefeld anschreibt, um eine Eintragung dieses gewerblichen Vereins zu verhindern. Für das laufende Jahr 1987 und hinein bis ins Jahr 1988 wurden die Fortbildungsveranstaltungen der BAG, die teilweise zusammen mit dem Institut für Soziale Arbeit Münster und dem Burckhardthaus Gelnhausen durchgeführt werden sollen, geplant. Die genauen Termine werden noch gesondert bekanntgegeben.

Die Erhebungsaktion der SB-Stellen ist bisher recht erfreulich angelaufen. Weit mehr als die Hälfte der angeschriebenen Stellen haben die Fragebögen zurückgesandt. Die noch ausstehenden Rücksendungen sollen demnächst freundlich angemahnt werden.

Die Presseaktivitäten des Vorstandes standen wieder mal in keinem Verhältnis zu der finanziellen Situation des Vereins. Kontakte bestanden mit Wiener-, Bayrischem Fernsehen, Plus-Minus, WDR 1 und Süddeutscher Zeitung.
Klaus Heinzerling

die Schwerpunkte die nächste Mitgliederversammlung und die Kooperation mit dem Institut für Soziale Arbeit e.V. (ISA), Münster, waren.

Erfreuliches gab es hinsichtlich des Verkaufs unserer neuen Informationsbroschüre "Aufgaben und Ziele der **Bundesarbeitsgemeinschaft** - Schuldnerberatung" zu berichten, von der inzwischen über 100 Exemplare verkauft wurden.

Das leidige Problem der Finanzierung der BAG-SB brachte dann gleich weniger Erfreuliches, da eine solide dauerhafte Finanzierung noch nicht in Sicht ist. Neue Möglichkeiten wurden erörtert und nächste Schritte festgelegt.

Die Vorbereitung der nächsten Ausgabe des BAG-Info Heft 2/87 nahm viel Zeit in Anspruch, wobei hauptsächlich die redaktionelle Gestaltung und das Layout erörtert wurden.

Die Mitgliederversammlung 1987 wurde auf den 16. Mai 1987 in Kassel terminiert.

Der Ablauf, sowie die Form und der Inhalt des Berichts des Vorstandes an die Mitglieder wurden besprochen und festgelegt.

Freude bereitete die Tatsache, **wahrscheinlich zur ersten Mitgliederversammlung** die Zahl von 100 Mitgliedern überschreiten zu können.

Die Erfassung der Schuldnerberatungsstellen ist weiter vorangekommen. Inzwischen haben ca. 100 Beratungs-

stellen geantwortet. Die Auswertung zur Vorbereitung der Veröffentlichung wird in Zusammenarbeit mit der Gesamthochschule Kassel, Prof. Freiger, erfolgen.

Weitere Projekte auf der Grundlage der Ergebnisse sind im Gespräch. Dabei geht es vor allem um Fragen nach Gläubigerverhalten und Fallzahlen.

Die Kooperation mit dem Burckhardt-haus in Gelnhausen trägt erste Früchte. Im Mai ist eine einwöchige gemeinsame Fortbildungsveranstaltung vereinbart, der im September eine zweite, allein durch die BAG-SB getragene, folgen soll.

Auch mit dem Institut für Soziale Arbeit (ISA), Münster, wurde eine seit längerem vorbereitete Kooperation vereinbart, die eine Mitgliedschaft des ISA bei der BAG beinhaltet.

Das ISA arbeitet seit 6 Jahren als Verein in Münster. Ihm ist der Votum-Verlag angegliedert.

Praxisorientierte Forschung in allen Bereichen der Sozialen Arbeit/ Pädagogik, Fortbildungsveranstaltungen sowie wissenschaftliche Beratung bilden die Schwerpunkte des ISA.

Die Kooperation mit der BAG erstreckt sich auf den Fortbildungsbereich sowie ggf. auf gemeinsame Veröffentlichungen im Votum-Verlag.

Alfred Tischer

Neue Mitglieder

[REDACTED]

Gerichtsurteile

1. BGH, NJW 1987/5. 124

I. Unter § 1 Nr. 2 AbzG fällt auch die Bestellung von Zeitungen und Zeitschriften im Abonnement_

2. Die Verwendung von Bestellkarten zum Bestellen von Zeitungen und Zeitschriften im Abonnement, die nur die Möglichkeit einer Unterschrift für den Besteller vorsehen, enthält eine wettbewerbswidrige Irreführung und Ausnutzung der Rechtsunkenntnis der Verbraucher, da sie den Bestimmungen des § 1b II 3 AbzG widerspricht und die Widerrufsfrist deshalb nicht zu laufen beginnt.

2. Bei Nichtigkeit des Ratenkreditvertrages kann der Kreditnehmer, der die vereinbarten Raten noch nicht vollständig bezahlt hat, gegen den Restanspruch der Bank auf Rückzahlung des Kapitals mit seinen eigenen Ansprüchen auf Rückzahlung von Zinsen und Kosten aufrechnen, auch soweit diese Ansprüche bereits verjährt sind.

Der BGH hat in dieser Entscheidung klargestellt, daß die Kenntnisnahme des Kunden im Rahmen eines Abzahlungsgeschäfts auch für Zeitschriften-Abonnements durch eine gesonderte Unterschrift unter die Widerrufsbelehrung zu erfolgen hat. Ist dies nicht

der Fall, beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen, so daß ein Widerruf jederzeit noch erfolgen kann.

Rechtsanwalt Klaus Heinzerling

2. BGH, NJW 1987/S. 181

1. Bei der Prüfung des auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung aufgrund eines Ratenkreditvertrages sind in der Regel alle Vermittlerkosten in die Berechnungen des Vertragszinses, nicht aber des Marktzinses, einzubeziehen.

3. BGH, NJW 1987/S. 183

Auch in einer Niedrigzinsperiode kann, jedenfalls wenn der Marktzins noch bei 8-9 % liegt, eine rund doppelt so hohe Zinsforderung einen Ratenkreditvertrag als sittenwidrig erscheinen lassen, wenn die übrigen

Vertragsbedingungen zahlreiche schwerwiegende Belastungen des Kreditnehmers enthalten.

4. BGH, N314 1987/S. 184

1. Läßt ein Kreditnehmer auf Veranlassung der Bank den Kreditvertrag zu schulden von einem nahen Familienangehörigen als Mitschuldner unterzeichnen, so liegt darin keine verbotene Tätigkeit im Reisegewerbe.

2. Der Verstoß einzelner Ratenkreditbedingungen gegen das AGBG-Gesetz macht den Kreditvertrag in der Regel nicht unwirksam. Wird der Kreditnehmer jedoch außerdem noch durch einen auffällig überhöhten Zinssatz unbillig belastet, so kann der Vertrag nach 138 Abs. 1 BGB nichtig sein.

3. Zur Frage der Zulässigkeit der Pauschalierung des Verzugsschadens einer Bank

In Heft 4 der NJW sind drei Entscheidungen des BGH vom Oktober 1986 veröffentlicht, in denen der BGH in einigen umstrittenen Fragen im Bereich des Konsumentenkredites Stellung bezogen hat. Die wichtigsten Punkte dieser Entscheidungen sollen nachfolgend kurz dargestellt werden.

Im Urteil vom 2.10.1986 (BGH NJW 87, 181 ff) hat der BGH sich nunmehr deutlich dahingehend geäußert, daß sämtliche Vermittlerkosten, also auch die im Kreditvertrag offen als solche ausgewiesenen Kosten bei der Ermittlung der Effektivzinsen nur beim Vertragszins und nicht auch bei dem zu Vergleichszwecken zu ermittelnden marktüblichen Zins anzusetzen sind. Der BGH schreibt wörtlich:

Die Frage, ob auch offen im Kreditvertrag ausgewiesene Vermittlerkosten in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, hat der Senat bisher offengelassen (...). Er schließt sich nunmehr der ... Auffassung an, daß in der Regel alle Vermittlerkosten in die

Berechnung des Vertragszinses, nicht aber des Marktzinses, einzubeziehen sind, weil die Einschaltung eines Kreditvermittlers im allgemeinen im weitaus überwiegenden Interesse der Bank liegt, da ihr die Tätigkeit des Vermittlers eigenen organisatorischen und finanziellen Aufwand für die Anwerbung und Überprüfung der Kunden oder die Unterhaltung weiterer Zweigstellen erspart, während für die Kunden die Dienste des Vermittlers vielfach nicht als eine gesonderte Leistung in Erscheinung treten.

Hiermit dürfte in der Praxis eine seit Jahren bestehende Rechtsunsicherheit beendet sein. Es ist damit zu rechnen, daß hier sich auch die unteren Gerichte dieser Rechtsprechung des BGH anschließen werden.

2. Der BGH hat weiterhin die auch bisher schon von ihm vertretene Auffassung bestätigt, daß der Schwerpunktzins der Deutschen Bundesbank auch in Niedrigzinsphasen und auch bei langfristigen Krediten ein geeigneter

Vergleichsmaßstab ist. Er hat weiterhin auch in Niedrigzinsphasen keine absolute Zinsüberschreitung von 12 % als Grenze der Sittenwidrigkeit anerkannt, sondern erneut darauf hingewiesen, daß stets eine Gesamtwürdigung sämtlicher Umstände anzustellen ist.

3. Bestätigt hat der BGH weiterhin, daß grundsätzlich auch bei langfristigen Krediten eine Bearbeitungsgebühr von 2 % marktüblich ist.

4. Zum subjektiven Tatbestand des § 138 Abs. 1 BGB, also dem Ausnutzen der wirtschaftlich schwächeren Lage des Kreditnehmers durch die Bank, hat der BGH ebenfalls seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, daß bei objektiv sittenwidrigem Vertrag eine tatsächliche Vermutung hinsichtlich des Vorliegens auch des subjektiven Tatbestandes besteht und damit die Bank im Zweifel beweisen muß, daß sie die wirtschaftlich schwächere Lage des Kreditnehmers nicht ausgenutzt hat. In einem weiteren Urteil vom 2.10.1986 (NJW 87, 183 f) hat der BGH zudem nochmals ausdrücklich bestätigt, daß weder die Tatsache, daß der Kreditnehmer bereits mehrfach bei der gleichen Bank Kredite aufgenommen und ordnungsgemäß abgewickelt hat noch ein Nettoeinkommen von 2.200,00 bis 2.300,00 DM bei Ratenverbindlichkeiten von 600,00 bzw. 700,00 DM diese Vermutung ohne weiteres widerlegen.

5. Verjährung

Zwar bestätigt der BGH erneut die erst im Sommer 1986 getroffene Entscheidung, daß Rückzahlungsansprüche der Kreditnehmer wegen zuviel gezahlter Zinsen bei sittenwidrigen Verträgen nach 4 Jahren verjähren. Doch läßt er es ausdrücklich zu, daß der Kreditnehmer mit bereits verjährten Rückzahlungsansprüchen aufrechnet. In dem entschiedenen Fall hatte der Kreditnehmer für ein Nettodarlehen einschließlich der Hälfte der Restschuldversicherung von 27.252,50 DM Kreditkosten von insgesamt 25.609,50 DM zu zahlen. Da nach der ständigen Rechtsprechung des BGH von den Rückzahlungsraten die im Verhältnis von Kapitalbetrag zu Kreditkosten entsprechende Teile jeder einzelnen Rate auf die Kapitaltilgung und die Kosten/Zinsen entfallen, entfielen hier 51,55 % der insgesamt zurück-

gezahlten 30.862,00 DM = 15.909,30 DM auf die Kapitaltilgung und 48,45 % = 14.952,64 DM auf die Kosten. Es waren demnach auf die Kapitalschuld von 27.252,50 DM lediglich 15.909,36 DM gezahlt. Die restlichen verbleibenden Beträge von den Zahlungen des Klägers von über 30.000,00 DM standen damit zur Aufrechnung zur Verfügung. Aufgrund der entsprechenden Erklärung des Kreditnehmers, mit den bereits verjährten Ansprüchen aufrechnen zu wollen, mußte die Bank sich diese Verrechnung gefallen lassen, so daß der überzahlte Betrag (der Kreditnehmer schuldete ja wegen der Sittenwidrigkeit nur das Nettokapital einschließlich hälftiger Restschuldversicherung von 27.000,00 DM, hatte jedoch mehr als 30.000,00 DM gezahlt) von der Bank an den Kreditnehmer zurückgezahlt werden mußte.

Hiermit hat der BGH zumindest teilweise seine zugunsten der Banken ergangene Verjährungsentscheidung etwas zugunsten der Kreditnehmer korrigiert.

6. In einer weiteren Entscheidung (BGH NJW 87, 184 f) hat der BGH sich sodann zur Höhe der Verzugszinsen geäußert. Ohne sich hier festzulegen, ob die Höhe der zulässigerweise verlangten Verzugszinsen sich auf die Refinanzierungskosten der Bank, jedenfalls nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit beschränkt, hat der BGH jedenfalls zum Ausdruck gebracht, daß die Verzugszinsen keinesfalls als starre Größe festgelegt werden können, sondern jedenfalls den Marktgegebenheiten etwa durch Ankopplung an den Bundesbankdiskontsatz ggf. zuzüglich eines Zuschlages gekoppelt sein könnten. Hiermit wird den in fast allen Kreditbedingungen enthaltenen Klauseln über feste Verzugszinsätze eine doch ziemlich eindeutige Absage erteilt.

7. Allerdings läßt der BGH andererseits keinen Zweifel daran, daß allein auch eine Vielzahl belastender Kreditbedingungen im Kleingedruckten nicht zur Sittenwidrigkeit des Vertrages führen, wenn nicht auch eine erhebliche Zinsüberschreitung vorliegt.

Rechtsanwalt Jürgen Westerath

5. OLG Stuttgart, NJW 1987/S. 444

1. Nach deutschem Zivilprozeßrecht muß der Richter von Amts wegen

prüfen, ob die geltend gemachte Forderung gegen die guten Sitten oder ein gesetzliches Verbot verstößt, bevor er die Forderung titu-

liert. Dabei kommt es auf die Säumnis des Beklagten nicht an. Erstmals mit Einführung des "computergerechten" Mahnverfahrens wurde dieses Prinzip durchbrochen.

2. Nach deutschem Zivilprozeßrecht darf aus Titeln, die nicht dieser Amtsprüfung unterlegen haben (Schiedsurteile, Schiedsvergleiche, ausländische Urteile), nicht ohne Nachholung dieser Amtsprüfung vollstreckt werden.

3. weil diese Prinzipien Verfassungsrang haben, muß die Gleichstellung des Vollstreckungsbescheides mit dem Versäumnisurteil in 700 ZPO daraufhin eingeschränkt werden, daß Vollstreckungsbescheide der nachträglichen Amtsprüfung unterliegen.

4. Wenn eine Bank zur Zeit der Beantragung des Mahnbescheides weiß, daß sie für ihre Forderungen im Wege der Klage keinen Titel bekommen könnte, falls das Gericht der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des BGH folgt, dann steht es dem Erschleichen eines Titels gleich, daß sie das Mahnverfahren wählt, um gleichwohl einen Titel zu bekommen.

Das OLG Stuttgart bringt mit dieser Entscheidung in die Diskussion über die Möglichkeiten eines Vorgehens gegen bereits titulierte Ansprüche aus sittenwidrigen Darlehensverträgen einen neuen Gesichtspunkt ein. Bisher war in der Diskussion lediglich als erfolgversprechende Möglichkeit eine Klage, gestützt auf 826 BGB, sinnvoll und möglich. Das OLG Stuttgart beschreitet nunmehr neue Wege, in dem es unter Hinweis auf die Grundsätze des deutschen Zivilprozeßrechts davon ausgeht, daß ein richterlich ungeprüfter Titel - Vollstreckungsbescheid - keine Grundlage für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sein darf.

Das OLG Stuttgart stützt seine Argumentation auf eine Auslegung des 700 Abs. 1 ZPO dahingehend, daß ein Vollstreckungsbescheid seit dem 01.07.1987 nicht mehr mit einem Versäumnisurteil, das vor Erlass einer richterlichen Oberprüfung unterzogen wird, gleichzusetzen ist, mit der Folge, daß ein solcher Vollstreckungsbescheid der nachträglichen Amtsprüfung unterliegt.

6. BGH, Urteil vom 15.01.1987 - III ZR 217 aus 85

1. Sollte ein Ratenkreditvertrag ganz oder teilweise der Ablösung eines - von den Parteien für wirksam gehaltenen - früheren Kreditvertrages dienen, so führt die Sittenwidrigkeit des früheren allein nicht zur Nichtigkeit des neuen Vertrages nach 138 Abs. 1 BGB.

2. Dem Kreditgeber stehen aber gemäß 242 BGB aus dem neuen Vertrag nur Ansprüche zu, die ihm bei Kenntnis und Berücksichtigung der Nichtigkeit des früheren Vertrages billigerweise auch eingeräumt worden wären.

Der BGH nimmt in dieser Entscheidung erstmals Stellung zu dem Problemkreis der Ratenkreditverträge, bei denen der zuletzt abgeschlossene Umschuldungsvertrag für sich genommen nicht nach 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig und damit nichtig ist; jedoch die oder der vorangegangene Darlehensvertrag mit dem selben Bankinstitut.

Der BGH führt in dieser Entscheidung aus, daß die Sittenwidrigkeit des vorangegangenen umgeschuldeten Ratenkreditvertrages nicht automatisch zur Nichtigkeit des nachfolgenden Vertrages führt.

Nach 242 BGB stehen dem Kreditgeber jedoch aus dem neuen Kreditvertrag nur diejenigen nach den nachfolgenden Grundsätzen reduzierten Ansprüche billigerweise zu. Gestützt wird diese Argumentation des BGH auf 242 BGB.

Im Einzelfall ist demnach zu überprüfen, in welcher Höhe dem Kreditgeber aus dem Vorkredit bereicherungsrechtliche Ansprüche zum Zeitpunkt des Abschlusses des zweiten Ratenkreditvertrages zugestanden hätten, oder ob zu diesem Zeitpunkt der Kreditnehmer einen Rückzahlungsanspruch aus gleichem Rechtsgrund gehabt hätte.

Für den Fall, daß der Kreditnehmer noch nicht die vollständige Nettokreditsumme zurückgezahlt hat, ist jedoch zu berücksichtigen, daß dieser gemäß 817 Satz 2 BGB nur zur Rückzahlung entsprechend der ursprünglichen Laufzeit des Ratenkreditvertrages verpflichtet ist. Je nach rechtlicher Gegebenheit zum Zeitpunkt des Abschlusses des neuen Ratenkreditvertrages muß danach

überprüft werden, ob und wenn in welcher Höhe eine Neukreditaufnahme seitens des Kreditnehmers tatsächlich notwendig gewesen ist. Nur dieser sich daraus ergebende Nettokreditbetrag darf bei der Berechnung der Kreditkosten des neuen Kreditvertrages anteilig berücksichtigt werden. Die übrigen Kreditkosten sind, da nicht notwendig, vom Kreditnehmer nicht zu zahlen.

Der BGH hat mit diesem Urteil eine ausgesprochen verbraucherfreundliche Entscheidung getroffen.

7. LG Lübeck, Urteil vom 11.12.1986

Die Nichtigkeit eines Ratenkreditvertrages ist auch dann gegeben, wenn die monatlichen Raten deutlich über dem pfändbaren Betrag gemäß 850c ZPO des Kreditnehmers liegen; unabhängig von der Höhe der gegebenen Zinsüberschreitung und den sonstigen belastenden Kreditbedingungen.

(Leitsatz des Autors)

Das LG Lübeck hat in dieser Entscheidung die Sittenwidrigkeit des Ratenkreditvertrages nach 138 Abs. 1 BGB allein auf die Tatsache gestützt, daß die von dem Kreditnehmer zu zahlenden monatlichen Raten deutlich über dem pfändungsfreien Teil seines Einkommens nach 850c ZPO lagen. Das Gericht führt in seiner Begründung aus, daß die in Artikel 1 Abs. 1 und 20, 28 Grundgesetz

niedergelegten Schutz- und Fürsorgepflichten des Staates gegenüber dem Einzelnen im Rahmen der nach 138 Abs. 1 BGB zu treffenden Abwägungen zu berücksichtigen sind. Das im Grundgesetz aufgestellte Wertesystem steht nicht isoliert neben anderen, nicht verfahrensformensrechtlichen Rechtsgebieten.

Als Grundentscheidung gilt es in allen Bereichen des Rechts. Soweit es nicht durch den Gesetzgeber unmittelbar in entsprechende Normen konkretisiert worden ist, fließen die ethischen Prinzipien und Wertmaßstäbe des Grundgesetzes über unbestimmte Rechtsbegriffe oder Generalklauseln in die Privatrechtsordnung ein.

Zu den Einbruchstellen des Verfassungsrechts in die Privatrechtsordnung gehört auch § 138 BGB mit seinem ausfüllungsbedürftigen Begriff "gute Sitten".

In 850c ZPO verweigert der Staat seine Hilfsleistungen, in dem er bei Vollstreckung vor, Forderungen darauf achtet, daß dem Schuld- .loch ein Betrag zum Leben verbleibt, der mit den Wertmaßstäben des Sozialstaatsprinzips und des Schutzes der Menschenwürde in Einklang zu bringen ist.

Aufgrund der oben dargestellten Überlegungen und Argumentationen kommt das LG Lübeck in seiner Entscheidung unabhängig von der Frage der Zinsüberhöhung zum Urteil der Sittenwidrigkeit des Ratenkreditvertrages nach 138 Abs. 1 BGB.

Rechtsanwalt Klaus Heinzerling

Literaturhinweise

Neues Recht der Darlehenskündigung von § 247 BGB zu § 609a BGB

Häuser und Welter, NJW 1987/S. 17

In der Vergangenheit war in nahezu sämtlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen von Ratenkreditverträgen die Klausel enthalten, daß nach 247 Abs. 1 BGB der Vertrag nach Ablauf von 6 Monaten gekündigt werden kann. Diese Regelung galt für sämtliche Verträge mit einem höheren Zinssatz als 6 %.

Mit Wirkung vom 01.01.1987 ist der alte 247 BGB aufgehoben worden und an dessen Stelle hat der Gesetzgeber die Vorschrift

des 609a BGB gesetzt.

Nach 609a Abs. 1 BGB kann nunmehr ein Darlehen gekündigt werden, wenn die Zinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Zinssatz getroffen ist. Die Kündigung ist in diesen Fällen mit einer Frist von einem Monat frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet, möglich. Ist jedoch eine Anpassung des Zinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart - dies betrifft insbesondere die neuen Kreditformen mit variablen Zinsvereinbarungen -, so kann der Darlehensnehmer

jeweils nur für den Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet, kündigen.

Gemäß 609a, Abs. 1, Nr. 2 BGB kann ein Festzinsdarlehen im Bereich des Konsumentenkredits nach Ablauf von 6 Monaten nach vollständigem Empfang der Darlehensmittel gekündigt werden, wenn der Darlehensnehmer eine natürliche Person ist und das Darlehen nicht ganz oder überwiegend für den Zweck einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt war.

weniger bedeutsam ist wohl die Regelung des neuen 609a Abs. 1, Nr. 3, BGB, wonach unabhängig vom Zweck des Darlehens und der Person des Darlehensnehmers nach Ablauf von 10 Jahren nach dem vollständigen Empfang des Kapitals der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden kann.

Gemäß 609a Abs. 2 BGB kann der Schuldner nunmehr ein Darlehen mit veränderlichem Zins jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen. Da insoweit jegliche Einschränkung fehlt, gilt dieses Kündigungsrecht für Darlehen zu jedem Zweck und unabhängig von der Person des Darlehensnehmers.

Abs. 3 der neuen Vorschrift des 609a BGB regelt für die Absätze 1 und 2, daß diese Kündigungsrechte nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder erschwert werden können. Eine Ausnahme gilt diesbezüglich lediglich für Darlehen, die von der öffentlichen Hand gewährt werden.

In dem Aufsatz von Häuser und Welter wird die rechtspolitische Konsequenz dieser gesetzgeberischen Novität ausführlich dargestellt.

Zur Praxis der sogenannten nachträglichen Tilgungsverrechnung beim Hypothekendarlehen

Kündgen, NJW 1987IS. 160

Aus Anlaß des Urteils des LG Stuttgart vom 30.09.1986, in dem entschieden worden ist, daß für die Berechnung der Zinsen bei einem Hypothekendarlehen allein der jeweilige Tilgungsstand maßgebend ist, wie er sich bei sofortiger Verrechnung der in den Raten enthaltenen Tilgungsleistungen ergibt, hat der Autor dieses Aufsatzes untersucht, wie die Chancen für die Bestätigung dieses (nicht rechts-

kräftigen) Urteils bestehen und macht auf die möglichen Konsequenzen für die Kreditpraxis aufmerksam.

In diesem Aufsatz teilt der Autor die vom LG Stuttgart getroffene Feststellung, daß die Klausel "die in der Jahresleistung enthaltenen Zinsen werden jeweils nach dem Stand des Kapitals am Schluß des vergangenen Tilgungsjahres berechnet" gegen 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG in Verbindung mit 362 BGB verstößt.

Die Rechtskraft des Vollstreckungsbescheides auf dem Prüfstand des sittenwidrigen Ratenkreditgeschäfts

Geisler, NJW 1987IS. 166

Der Autor sieht - wohl zurecht - keine Möglichkeit, im Wege der Vollstreckungsgegenklage nach 676 Abs. 2 ZPO gegen einen sittenwidrigen Ratenkreditvertrag, dessen Rückzahlungsforderungen durch einen bereits rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid tituliert sind, mit Erfolg vorzugehen.

Gegen die Möglichkeit einer Klage nach 826 BGB, die in einigen Einzelfällen bereits zu einem Erfolg der Kreditnehmer geführt hat, führt der Autor zwar einige grundsätzliche Bedenken ins Feld; muß im Ergebnis jedoch einräumen, daß für den Fall, daß das Gesamtverhalten des Kreditgebers von vornherein nur darauf gerichtet sein konnte, aus der Vollstreckung den ihm noch möglichen Geschäftsgewinn zu erzielen, auf diesem Weg die gegebene Rechtskraft für den Kreditnehmer erfolgreich durchbrochen werden kann.

Klaus Heinzerling

Verbraucherkredit und Verbraucherinsolvenz

Consumer Credit and Consumer Insolvency

Herausgeber:

Dr. Günter Hörmann

Vertrieb:

Universität Bremen, Druckschriftenlager,

Postfach 330 440, 2800 Bremen 33

Aus der Tagung des Zentrums für Europäische Rechtspolitik (ZERP) vom 18./19. April 1985 ist diese Sammlung von Berichten und Aufsätzen über das offensichtlich internationale Problem der Verbraucherverschuldung entstanden. Insgesamt 32 Autoren aus Europa und den Vereinigten Staaten berichten über die jewei-

lige Situation in ihrem Land und zeigen Perspektiven auf, wie die Rahmenbedingungen für den Schuldner und Verbraucher verbessert werden können. Gerade für Schuldnerberater, die sich nicht allein der Einzelfallhilfe verschrieben haben und den wichtigen Blick

über die Schreibtischkante riskieren möchten ist dieses Werk besonders zu empfehlen. Die Beiträge sind teilweise in englischer oder französischer Sprache verfaßt, enthalten dann aber jeweils am Ende eine Zusammenfassung in deutscher Sprache.

Stephan Hupe

Terminkalender-Fortbildungen

Mitgliederversammlung der BAG-SB

16. Mai 1987

Die erste Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. findet am 16. Mai 1987 im Bürger-saal des Rathauses in Kassel statt.

Sie beginnt um 11.00 Uhr und endet voraussichtlich gegen 18.00 Uhr.

Für viele Mitglieder wird es die erste Begegnung sein. Wir freuen uns auf das gemeinsame Treffen und bitten, den Termin dafür freizuhalten.

Schuldnerberatung in der Sozialarbeit I

12. und 13. Juni 1987

Paritätische Bildungsstätte Burgholz, Wuppertal

Der DPWV-Landesverband NRW bietet in Kooperation mit der BAG-SB ein Einführungsseminar an für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter aller Bereiche der sozialen Arbeit, die Hilfen bei der Schuldenbewältigung geben wollen und Träger, die Schuldnerberatung aufbauen oder aufbauen wollen.

Die Teilnehmergebühr beträgt DM 40,--.

Anmeldung an DPWV-Landesverband NRW
z. Hd. Frau Dohnau
Loher Str. 7
5600 Wuppertal 2

Fortbildungstagung der BAG-SB

5. und 6. September 1987

Burckhardthaus Gelnhausen

Diesmal wollen wir unsere Fortbildungstagung in der Bildungsstätte unseres Mitgliedes, dem Burckhardthaus (Nähe Frankfurt), durchführen. Die Geografische Lage des Tagungsortes soll die Teilnahme unserer Mitglieder auch aus südlicheren Regionen erleichtern.

Folgende Themenschwerpunkte sind vorgesehen:

- Konzeptionelle Grundsatzfragen
- Jahresberichte und Statistiken
- Büroorganisation von Schuldnerberatungsstellen
- Entwicklungen in der Rechtsprechung

Eine besondere Einladung an die Mitglieder der BAG-SB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Schwerpunktthema: Rechtsberatungsgesetz

Nicht zuletzt durch die vielen Anfragen unserer Mitglieder und Träger von SB-Stellen in der Sozialarbeit befaßt sich dieses BAG-Info schwerpunktmäßig mit der Auseinandersetzung um das RBerG und der Schuldnerberatung. Dabei geht es im Kern um die Frage, ob Schuldnerberatung im Rahmen von Sozialarbeit gegen Bestimmungen des RBerG verstößt.

Um Unsicherheiten von Mitarbeitern der Schuldnerberatungsstellen in dieser Frage zu beseitigen oder zumindest einer positiven Klärung näherzukommen, hat sich die BAG-SB in der Vergangenheit intensiv dafür eingesetzt und engagiert.

Die folgenden abgedruckten Beiträge geben in etwa den derzeitigen Diskussionsstand in dieser Frage - aus unterschiedlicher Sicht - wieder.

Wir beginnen mit einem Schreiben der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes an die BAG-SB vom 08. Januar 1987.

Als nächsten Beitrag zu diesem Themenkomplex drucken wir eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Deutschen Anwaltsverein und den kommunalen Spitzenverbänden ab. Diese Vereinbarung soll mit zu einer konfliktlosen und abgestimmten Zusammenarbeit zwischen Schuldnerberatern und Rechtsanwälten beitragen.

Es folgt eine ausführliche Stellungnahme von Prof. Dr. Münder und Guntram Höfker, beide an der TU-Berlin und in der Ausbildung von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen tätig.

Antwort der Anwaltskammer Saarbrücken auf die Anfrage der BAG-SB

Am 8. Januar 1987 hat die BAG-SB die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes angeschrieben (siehe BAG-Info 1/87) und um Stellungnahme gebeten. Grund war eine Presseverlautbarung der Kammer, wonach es Schuldnerberatungsstellen nicht gestattet sei, Kontakte mit Gläubigern aufzunehmen. Nachfolgend drucken wir das Antwortschreiben der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes vom 5. Februar 1987 ab.

Betr.: *Ihr Schreiben vom 08. Januar 1987 zur Presseverlautbarung in der SZ vom 22. November 1986*

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 08. Januar 1987.

Zu ihm und zur Erläuterung der Auffassung, welche die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes zur Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen vertritt, möchte ich folgendes ausführen.

1. Die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes begrüßt ausdrücklich die Einrichtung und die Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen, soweit sie sich mit sozialen Aufgaben befaßt, die außerhalb der rechtsbesorgenden Tätigkeit liegen. Genau in diesem Sinne hat die Kammer sich auch gegenüber dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung des Saarlandes geäußert und dabei auf die sozialen Funktionen hingewiesen, die in den Richtlinien dieses Hauses umschrieben sind.

2. Soweit den Schuldnerberatungsstellen - insbesondere im Zusammenhang mit Kreditverträgen - eine rechtsbesorgende Tätigkeit übertragen worden ist, bestehen rechtliche Bedenken grundsätzlicher Art, die im Folgenden aufgezeigt und begründet werden und die unabhängig davon zu beachten sind, ob die rechtsbesorgende Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen zu einer fühlbaren Einschränkung des anwaltlichen Tätigkeitsfeldes führt oder nicht.

a) **Artikel 1 § 3 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) gestattet Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts die Rechtsberatung und Rechtsbetreuung, "die im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt wird".** Es handelt sich hierbei um eine nicht nach außen gerichtete, interne Rechtsberatung und -betreuung, wobei die beiden Funktionen sich nur darin unterscheiden, daß bei der Rechtsberatung die Tätigkeit ausschließlich auf Veranlassung des Ratsuchenden entwickelt wird, während die Rechtsbetreuung als eine sorgende Tätigkeit auch dann ausgeübt wird, wenn der Betreute sie im Einzelfall nicht anregt, wünscht oder veranlaßt (Altenhoff, Busch, Campmann, RBerG, 7 Aufl., 1983, Rz. 245 zu § 3). Rechtsberatung und -betreuung sind damit Unterfälle der umfassenden "Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten" im Sinne des Art. 1 § 1 RBerG; der Oberbegriff der Rechtsbesorgung umfaßt auch die nach außen hin gerichtete Tätigkeit.

Soweit es sich um die nicht nach außen gerichtete Rechtsberatung und -betreuung handelt, die allein Gegenstand von Artikel 1 § 3 Nr. 1 RBerG ist, so ist der Kammer bekannt, daß in der Literatur § 8 Abs. 2 BSHG in diesem Zusammenhang sehr großzügig und weit

.ausgelegt wird und man dort "zur persönlichen Hilfe" auch die rechtsberatende und -betreuende Tätigkeit zählt.

Überzeugend erscheint dies der Kammer aber nicht: Artikel 1 § 3 Nr. 1 RBerG spricht ausdrücklich von der Rechtsberatung und Rechtsbetreuung, die von Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt wird; es dürfte durchaus zweifelhaft sein, ob mit einem derart allgemein gehaltenen Tatbestandsmerkmal wie dem der "persönlichen Hilfe" eine rechtsberatende und -betreuende Tätigkeit jedweder Art legalisiert werden kann.

Hinzu kommt der subsidiäre Charakter der Sozialhilfe nach dem BSHG, der in § 2 Abs. 1 BSHG ausdrücklich normiert worden ist:

"Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält".

Hierbei ist auf das Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen vom 18. Juni 1980 (BerHG) zu verweisen, das dem bedürftigen Rechtsuchenden die Möglichkeit eröffnet, anwaltliche Hilfe im Sinne interner Beratung wie auch nach außen gerichteter Tätigkeit ohne Aufwendung eigener Mittel in Anspruch zu nehmen.

Zumindest und jedenfalls nachdem das BerHG in Kraft getreten ist, kann wegen § 2 Abs. 1 BSHG dessen § 8 Abs. 2 nicht mehr in derart großzügiger Weise interpretiert werden, wie dies - vergleiche oben - zur Rechtfertigung rechtsbesorgender Tätigkeit von Schuldnerberatungsstellen geschieht.

Bedenken leitet die Kammer schließlich auch aus der Funktion staatlicher Verwaltung her; es sei hierzu etwa auf Altenhoff, Busch, Campmann, RBERG, 7. Aufl., 1983, Rz. 255 ff, 257, 261 zu § 3 verwiesen: Die Tätigkeit von Gemeinden auf dem Gebiet der Rechtsberatung (oder -betreuung) sei dann zulässig, wenn sie mit bestimmten, von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben im Zusammenhang stehe (z.B. Jugendamt). Die Gemeinde dürfe nicht selbst Rechtsrat erteilen, sobald es sich um Streitigkeiten zwischen Bürgern handle, da die Gemeinde sonst zugunsten der einen gegen die andere Seite Partei ergreifen würde, wodurch die gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürger verstieße. Die Vertretung von Interessen eines Bürgers gegen einen anderen sei eine Rechtsbesorgung, die sich mit der Ausübung hoheitlicher Staatsgewalt nicht vereinbaren lasse, denn diese staatliche Verwaltung, auch die mittelbare durch Personalkörperschaften, könne nur unparteilich ausgeübt werden.

Es mag dieser Aspekt der Notwendigkeit überparteilichen Verwaltungshandelns auch durchaus von Gewicht und Bedeutung gewesen sein, als man bei der Rechtsberatung Minderbemittelter um die öffentlich-rechtliche Lösung einerseits und die andere, heute geltende und Gesetz gewordene gestritten hat.

Eine Gemeinde oder sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft kann ohne Verstoß gegen das Gebot der Unparteilichkeit z.B. im Bereich des Jugendamtes, etwa auch des Bauamtes u.ä. den Bürger über existierende rechtliche Möglichkeiten beraten, und offensichtlich sind es diese Funktionen, die Artikel 1 § 3 Nr. 1 RBERG im Auge hat.

Einen Bürger gegen den anderen rechtlich zu beraten kann und sollte nach dem oben Gesagten nicht Sache staatlicher Verwaltung sein.

b) Vollends zu widersprechen ist der Auffassung, Artikel 1 § 3 Nr. 1 RBERG i.v.m. § 8 BSHG eröffne auch die Möglichkeit, nach außen hin gegenüber Dritten in rechtsbesorgender Weise tätig zu werden.

Der Wortlaut des Artikel 1 § 3 Nr. 1 RBERG ist insoweit eindeutig, denn er enthält lediglich die Begriffe der Rechtsberatung und Rechtsbetreuung, im Gegensatz etwa zu Artikel 7 § 3 Nr. 8 RBERG, in dem die außergerichtliche Besorgung von Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit den Verbraucherzentralen genannt wird.

Dies erkennt auch z.B. Siebenhaar a.a.O. Seite 217 an; er glaubt indes - wie offensichtlich auch andere aus der Zeit und der Geschichte der Entstehung des RBERG die vom klaren Gesetzeswortlaut gezogenen Schranken überwinden zu können; dies ist indes mit juristischer Methodik keineswegs mehr in Einklang zu bringen.

Im Gegenteil dürfte z.B. das Gebot der Überparteilichkeit staatlichen Handelns gerade auch für den demokratisch verfaßten Staat gelten.

Im übrigen gilt natürlich auch im Zusammenhang mit der nach außen hin gegenüber Dritten entfalteteten rechtsbesorgenden Tätigkeit der Subsidiaritätsgrundsatz aus § 2 Abs. 1 BSHG.

Es sind nach alledem, wie ich deutlich gemacht zu haben hoffe, rechtlich gewichtige, ja zwingende Gründe, nicht Interessendenken, welche die Kammer zu der dargelegten Auffassung geführt haben. Die Schranken,

die das geltende Recht errichtet hat, sind unabhängig von den Motiven und Auswirkungen zu beachten, die im Zusammenhang mit der rechtsbesorgenden Tätigkeit von Schuldnerbera-

tungsstellen gegeben sein mögen.

Mit freundlichen Grüßen

(JR. Rudolf Heimes)

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Deutschen Anwaltsverein und dem Deutschen Städtetag

1. Rechtsstellung der Schuldnerberatungsstellen

Nach § 8 Abs. 2 BSHG gehört zur persönlichen Hilfe außer der Beratung in Fragen der Sozialhilfe (§ 14 SGB AT) auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten. Überwiegend wird die Auffassung vertreten, daß das Merkmal "Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten" weit auszulegen ist, da die gesamten Lebensverhältnisse Hilfesuchender berücksichtigt werden müssen, wenn die Aufgaben der Sozialhilfe im Sinne des § 1 Abs. 2 BSHG erfüllt werden sollen. Demzufolge kann sich die Rechtsberatung außer auf das Sozialrecht auch auf sonstige Rechtsgebiete beziehen bzw. auf das Privatrecht, sofern der Bezug zur Aufgabenstellung des Trägers der Sozialhilfe im Sinne von § 1 Abs. 2 BSHG nicht verloren geht (vergleiche Knopp/Fichtner BSHG, § 8 Rdnr. 12 ff.; Gottschick/Giese BSHG, § 8 Rdnr. 8.1 ff.; Mergler/Zink, BSHG, § 8 Rdnr. 38, 43; Schellhorn/Jirasek/Seipp, BSHG, § 8 Rdnr. 26 ff.).

Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz BSHG steht dem nicht entgegen.

Zwar scheint sie von ihrem Wortlaut her eine Subsidiarität der Beratungshilfe durch Sozialhilfeträger gegenüber der Beratungshilfe durch andere Stellen oder Personen, zu denen auch die Anwaltschaft zählt, anzuordnen. Dies würde jedoch dem Regelungsgehalt der Vorschrift nicht gerecht werden. Selbst wenn "andere Stellen oder Personen" eine "Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten" wahrzunehmen haben, bleibt die Pflicht des Sozialhilfeträgers zur Beratung in solchen Rechtsfragen, die einen engen Zusammenhang mit dem Sozialfall aufweisen, bestehen, falls der Hilfesuchende dies wünscht (vgl. Begründung zu § 8 BSHG in BT-Drucksache 3/2673; Oestreicher, Kommentar zu BSHG,

§ 8, Rdnr. 5 und 6) oder die andere Stelle ihrer Beratungspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommt (vgl. Entscheidung des OVG Berlin vom 14.12.1978 in FEVS Bd. 28 S. 61).

Die Rechtsberatung des Sozialhilfeträgers in dem beschriebenen Umfang wird auch nicht durch das Rechtsberatungsgesetz eingeschränkt. Nach § 3 Abs. 1 Rechtsberatungsgesetz ist die Rechtsberatung und Rechtsbetreuung, die von Behörden und von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt wird, von der Erlaubnispflicht ausgenommen.

Die in Frage stehende rechtsberatende Tätigkeit des Sozialhilfeträgers wird schließlich nicht durch das Beratungshilfegesetz tangiert. Es schließt im Gegenteil eine Beratungshilfe durch die Anwaltschaft bzw. das Amtsgericht aus, wenn andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Beratungshilfegesetz). Diese Regelung verdeutlicht, daß die rechtliche Betreuung nach dem Beratungshilfegesetz keinen Anspruch auf Ausschließlichkeit erhebt und insbesondere vorhandene kommunale Beratungsstellen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit rechtliche Betreuung gewähren, nicht betroffen sein sollen (vgl. Begründung zu § 1 Beratungshilfegesetz in BT-Drucksache 8/3311).

2. Aufgabenfeld der kommunalen Schuldnerberatungsstellen bzw. der Anwaltschaft

a) Personenkreis der Hilfesuchenden

Der von der kommunalen Schuldnerberatung zu beratende Personenkreis ist, da es sich

bei der Schuldnerberatung um eine Form der Sozialhilfe handelt, nach §§ 1 Abs. 2 und 11 BSHG zu bestimmen. Hieraus folgt, daß die Inanspruchnahme von Schuldnerberatungsstellen nur für solche Personen in Frage kommt, deren Überschuldung eine menschenwürdige Lebensführung verhindert oder bedroht. Dagegen kann die Schuldnerberatung für solche Personen nicht in Betracht kommen, die sonst in geordneten Verhältnissen leben, oder die ihren etwa durch Schuldenlast bedrohten gehobenen sozialen Status bewahren wollen. Dieser Personenkreis wäre dem Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft zuzurechnen.

b) Abgrenzung der Tätigkeitsfelder kommunaler Schuldnerberatung/Anwaltschaft

Die Abgrenzung der Schuldnerberatung von der Tätigkeit der Anwaltschaft ist an den jeweiligen Zuständigkeiten zu orientieren.

Wie oben bereits dargelegt worden ist, dürfen Sozialhilfeträger in sonstigen sozialen Angelegenheiten nur eine beratende Tätigkeit wahrnehmen, wobei sich die Beratung auch auf andere Rechtsgebiete als das Sozialrecht erstrecken kann.

Der Anwaltschaft obliegt dagegen die Besorgung von Rechtsangelegenheiten, die nicht nur auf Beratung beschränkt ist, sondern sich auch auf die Vertretung erstreckt.

Ferner dürfte zu berücksichtigen sein, daß die kommunale Schuldnerberatung sich im Schwerpunkt die Aufgabe stellt, die soziale Notlage eines Ratsuchenden unter Berücksichtigung einer Fülle von Rechtsbeziehungen insgesamt aufzuarbeiten, wobei außerhalb des Sozialrechts angesiedelte Rechtsfragen mitbehandelt werden, während das Hauptgewicht anwaltlicher Tätigkeit auf der parteilichen Beratung und Vertretung zur Lösung rechtlicher Einzelprobleme liegt. Bestätigt wird diese Bewertung der anwaltlichen Tätigkeit insbesondere durch **4 Abs. 4 Satz 2 und 6 Abs. 1 Beratungshilfegesetz**. Danach hat der finanziell schlecht ausgestattete Hilfesuchende einen konkreten Sachverhalt bzw. eine genaue Bezeichnung der Angelegenheit anzugeben, für den/die Beratungshilfe beantragt wird.

Danach erscheint eine Abgrenzung der Tätigkeitsfelder der Schuldnerberatung und der Anwaltschaft wie folgt denkbar:

- Die Schuldnerberatung prüft, ob die die Beratung des Hilfesuchenden zulässige Form der Sozialhilfe im Sinne der §§ 8, 6 BSHG und §§ 14, 15 SGB I. ist. Kommt sie zu einem negativen Ergebnis, verweist sie ihn an die Anwaltschaft.

- Die Schuldnerberatung ist im Rahmen zulässiger Sozialhilfe bei der Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ratsuchenden behilflich. Sie hilft ihm etwa bei der Erstellung einer Übersicht über bestehende Verbindlichkeiten und erfaßt dabei mögliche Rechtsfragen, bei der Erstellung einer Prioritätenliste zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten und bei der Aufstellung eines Wirtschaftsplanes.

Im Hinblick auf die Beratung in Rechtsfragen, die nicht dem Bereich der Sozialleistungen des 14 SGB AT zuzurechnen sind, entscheidet die Schuldnerberatung nach pflichtgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung ihrer fachlichen und sachlichen Ausstattung einerseits und des Interesses des Hilfesuchenden an fehlerfreier Beratung und schneller Hilfe andererseits, ob sie diese Aufgabe wahrnehmen kann.

Komplizierte, außerhalb des Sozialrechts angesiedelte Rechtsfragen, die außergerichtlich zu verfolgen wären, sollte sie grundsätzlich der Anwaltschaft überlassen.

- Orientiert am Einzelfall sollte die Schuldnerberatung prüfen, ob eigenes außerprozessuales Handeln möglich ist und für den Hilfesuchenden erfolgversprechender ist als die sofortige Einschaltung eines Anwalts. So könnte im Einzelfall z.B. in Betracht kommen, daß die Schuldnerberatung mit Dritten über den Erlaß, die Stundung oder eine tragbare Tilgung verhandelt.

- Die Schuldnerberatung sollte den Hilfesuchenden gegebenenfalls einen Anwalt benennen oder vermitteln, der bereit und vor allem sachkundig ist, spezielle Rechtsprobleme Hilfesuchender außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten. Dies erfordert eine enge Kooperation zwischen der Schuldnerberatung und dem örtlich zuständigen Anwaltverein.

Rechtsberatung im Rahmen der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit

von Johannes Münder und Guntrarn

Dieser Beitrag wird mit freundlicher Genehmigung der Autoren abgedruckt. Zuerst erschienen ist er in: Soziale Praxis, Heft 3, des Institut für Soziale Arbeit e.V. Münster, Votum-Verlag 1987.

1. Zur Problematik

Wie schon dargestellt wurde (...), versteht sich Schuldnerberatung, soweit sie im Rahmen Sozialer Arbeit durchgeführt wird, als eine ganzheitlich angelegte soziale Beratung und Hilfe, die untrennbar verbunden ist mit dem Eingehen auf die finanziellen, wirtschaftlichen, rechtlichen und psychosozialen Probleme der Ratsuchenden. Nach den sozialhilferechtlichen Kriterien ist sie Teil der "persönlichen Hilfe" und findet somit ihre **Rechtsgrundlage** insbesondere in § Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), da sie als "Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten" zu qualifizieren ist. Wie Abs. 2 S. 2 dieser Norm zeigt, werden außer der Beratungstätigkeit der öffentlichen Sozialhilfeträger auch die einschlägigen Hilfsangebote der Verbände der freien Wohlfahrtspflege hierdurch legitimiert.

Bezüglich der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit als allgemeines Angebot und hier bezüglich des Arbeitsschwerpunktes Schuldenregulierung wird in letzter Zeit immer wieder und insbesondere von Seiten der Rechtsanwaltschaft ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz gerügt, da Schuldnerberatung als Rechtsberatung/Rechtsbesorgung im Sinne dieses Gesetzes zu qualifizieren sei und damit einer Erlaubnis bedürfe; programmatisch ist hier etwa der Titel des Artikels von Renthe-Fink (Anwaltsblatt 1985, 502 ff) "Aufgabe des Anwalts". Sollte diese sehr weitgehende Auffassung richtig sein, wäre das Konzept der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit insgesamt in Frage gestellt, da die Entschuldung zu einem wesentlichen Bestandteil der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit gehört und damit für die Tätigkeit unabdingbar ist. Dies hat bei beruflich und ehrenamtlich mit der Schuldenregulierung Befassten zu Unsicherheiten geführt; dies gilt natürlich auch für Personen, Institutionen und Verbände, die beabsichtigen, Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit als soziales Beratungsangebot zu etablieren; und es gilt nicht zuletzt hinsichtlich der Nutzer solcher Schuldnerberatungsstellen,

deren Anzahl in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen ist (sehr informativ hierzu Spiegel Nr. 12/1986, S. 82 ff.; Frankfurter Rundschau vom 26.05.1986, S. 6).

2. Die üblichen Aufgaben der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit

Um klären zu können, in welchem Umfang das Rechtsberatungsgesetz (RBERG) tangiert ist, gilt es zunächst die üblichen und typischen Tätigkeiten darzustellen. Dabei handelt es sich hier nur um den Arbeitsbereich der Schuldenregulierung bei der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit, nicht um die weiteren Arbeitsbereiche, der Budgetberatung, der psychosozialen Betreuung und der pädagogisch-präventiven Hilfe. Bei der Schuldenregulierung können folgende einzelne Tätigkeiten anfallen:

Haushaltserörterung:

Zu Beginn einer Beratung werden mit dem Betroffenen regelmäßig die Verhältnisse des Haushalts hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben erörtert, sämtliche diesbezüglichen Unterlagen durchgegangen, geklärt, welche regelmäßigen Dauerverbindlichkeiten (Miete, Strom usw.) bestehen, wie die Einkunftsituation ist, welche Ausgaben in nächster Zeit zu erwarten sind usw.

Bestandsaufnahme:

Im Anschluß daran konzentriert sich regelmäßig die Beratungstätigkeit auf die Bestandsaufnahme bezüglich der Verschuldung; hierzu werden entsprechende Unterlagen, Kreditverträge, Mahn-/Vollstreckungsbescheide, Rechnungen, Zahlungsaufforderungen, Kündigungen usw. durchgegangen, um festzustellen, welchen Umfang die Verschuldung angenommen hat.

Rechtsüberprüfung:

In diesem Zusammenhang und sich dem anschließend findet regelmäßig eine erste grobe Überprüfung der Forderungen usw. in rechtlicher Hinsicht statt, also auf ihre rechtliche Beneidetheit.

Einschaltung Dritter:

In dieser Phase erfolgt dann bereits häufig die Einschaltung dritter Personen, insbesondere Rechtsanwälte oder Verbraucherverbände, wenn es etwa um die Anfechtung von Kreditverträgen geht, um die Verhinderung von Zwangsvollstreckungen usw.

Schuldensaldenermittlung:

Nachdem geklärt ist, wo überall Schulden bestehen, geht es dann meist darum, im einzelnen und ganz genau zu klären, in welchem Umfang die konkrete Schuld nunmehr existiert. Dies wissen die verschuldeten Personen meist selbst nicht genau, deswegen ist hier die Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Gläubigern häufig nötig, um mit deren Mithilfe den aktuellen Schuldensaldo zu ermitteln.

Prioritätenfeststellung:

Nachdem nunmehr der Umfang und die Höhe der Schulden geklärt ist erfolgt eine erste Prioritätenfeststellung bezüglich der verschiedenen Forderungen, etwa bezüglich vorrangig zu befriedigender Forderungen, gesicherter Forderungen usw.

Aufschubersuchen:

Da ja Überschuldung regelmäßig vorliegen wird, ist nunmehr notwendig, die verschiedenen Gläubiger um Aufschub hinsichtlich der Geltendmachung und Durchsetzung ihrer Forderungen zu ersuchen, um so die Schuldenregulierung in Angriff nehmen zu können.

Entschuldungsplan:

Aufgrund der nun vorliegenden Informationen ist die Schuldnerberatungsstelle meist in der Lage, in jeweils unterschiedlicher Weise (Einzelregulierung, z.T. auch Fondsmodelle) zu einem Entschuldungsplan zu gelangen, der einerseits vom Schuldner andererseits von den Gläubigern akzeptiert werden muß.

Gläubigerverhandlungen:

In diesem Zusammenhang sind regelmäßige Verhandlungen mit den Gläubigern notwendig, die je nach Sachlage unterschiedliche Ziele verfolgen können. So die Reduzierung der Forderung auf einen bestimmten Betrag, Forderungsablösung durch Umschuldung usw.

Forderungseintreibung:

Ggf. haben die verschuldeten Personen ihrerseits selbst Forderungen gegen Dritte, etwa Unterhaltsforderungen, so daß es darum geht, durch Kontaktaufnahme mit diesen Personen zu erreichen, daß Zahlungen an den Schuldner gelangen.

Klageerhebung:

Klageerhebung kann in verschiedenen Stadien der Schuldenregulierung notwendig sein, meist wird sie erst dann relevant, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Die Klageerhebung kann sich beziehen etwa auf die Anfechtung von Verträgen wegen Sittenwidrigkeit, auf die Durchsetzung von Ansprüchen auf öffentliche Sozialleistungen, auf die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen dritte Personen usw.

In all diesen Phasen sind dabei in unterschiedlichem Maße auch rechtliche Aspekte von Bedeutung. Dies ist nichts Besonderes, sondern eine Erscheinung des alltäglichen Lebens, wo ja auch faktisches Handeln immer auch rechtliche Aspekte auslösen kann. Deswegen muß man sich davor hüten, all diese Tätigkeiten, die hier anstehen, kurzschlüssig zu "verrechtlichen". Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtschau, um so sehen zu können, wo die einzelnen Schwerpunkte liegen. Das mag am Beispiel etwa der Gläubigerverhandlungen erklärt werden: Bei den Gläubigerverhandlungen geht es regelmäßig darum ihnen klar zu machen, daß es sich um überschuldete Personen handelt, so daß die vollständige Befriedigung ihrer Forderungen aus faktischen, wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zu erreichen ist - es stehen also wirtschaftliche Aspekte im Vordergrund. Dies gilt umso mehr, als der größte Teil der Gläubigerforderungen titulierte und insofern rechtlich (nahezu) unangreifbar ist. Hier versucht die Schuldnerberatungsstelle, auf die Gläubiger dahingehend einzuwirken, daß diese auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten oder sie ausbuchen. Viele Gläubiger gehen - eben aus rein wirtschaftlichen Gründen - hierauf ein, da die Schuldnerberatungsstelle eine "Gegenleistung" in der Weise erbringt, daß sie dazu beiträgt, daß die nunmehr reduzierten Forderungen auch tatsächlich in absehbarer Zeit erfüllt werden. Diese Aussicht bedeutet für die Gläubiger regelmäßig geringen Arbeitsaufwand, Kostenaufwand usw. Auch hier bei der Verhandlung um entsprechende Reduzierungsquoten stehen wirtschaftliche Aspekte im Vordergrund. Kommt es schließlich zu einem Vergleich zwischen Gläubigern und Schuldnern, in denen die Gläubiger ihre Ansprüche entsprechend reduzieren, so ist der Vergleich rechtlich gesehen ein zweiseitiger Vertrag, aber auch hier wäre es verkehrt, diesen Aspekt des Einigens auf einen Vergleich nur unter rechtlichen Gesichtspunkten betrachten zu wollen. Auch hier sind in erster Linie wirtschaftliche und finanzielle Erwägungen maßgebend.

wenn deswegen die einzelnen Handlungen im folgenden dann auf ihre rechtliche Relevanz untersucht werden, darf nicht vernachlässigt werden, daß die rechtliche Relevanz dieser hier jeweils beschriebenen unterschiedlichen Tätigkeiten durchaus von untergeordnetem Stellenwert sein wird.

3. Rechtsberatung und Rechtsbesorgung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes

Auszugehen ist zunächst von (Art. 1) 1 RBERG – die im folgenden den zitierten Paragraphen des RBERG beziehen sich immer auf dessen Artikel 1 – und hier sind nun 2 für den Zusammenhang mit Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit wesentliche Tatbestandsmerkmale zu untersuchen:

- Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung,
- Geschäftsmäßigkeit dieser Tätigkeit

Zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung:

Hier soll zunächst keine ins Einzelne gehende Differenzierung zwischen den verschiedenen Tätigkeiten, insbesondere der Rechtsberatung und der Rechtsbesorgung vorgenommen werden (dies erfolgt unter **sondern der Anwendungsbereich** allgemein bestimmt werden. Insofern wird der Begriff der Rechtsbesorgung zunächst als allgemeiner Oberbegriff verwendet, ohne auf die Rechtsberatung einerseits und die Rechtsbesorgung im engeren Sinne andererseits einzugehen. In diesem Sinne wird unter dem Oberbegriff der Rechtsbesorgung die unmittelbare Förderung konkreter fremder Rechtsangelegenheiten entweder durch unmittelbare Wahrnehmung Dritten gegenüber, das ist insbesondere als Bevollmächtigter nach außen, oder im Rahmen der Rechtsberatung sozusagen im Innenverhältnis gegenüber dem Klienten verstanden. Dabei muß es sich um eine zielgerichtete Tätigkeit handeln, also das Entwerfen von Schriftsätzen, der Versuch, Rechtsangelegenheiten zu einem bestimmten Abschluß zu bringen, die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, die Rechtsdurchsetzung, die Rechtsverwirklichung, die Sicherung von Rechten usw.. Diese Definition wurde von der Rechtsprechung und der Rechtslehre insbesondere entwickelt in Abgrenzung zur Tätigkeit von Betriebsberatern. Der Bundesgerichtshof (NJW 1956, S. 592) hat dabei stets betont, daß eine Rechtsbesorgung in diesem

weiten Sinne dann vorliegt (schon dann, aber auch nur dann), wenn die Beratung ihren Schwerpunkt im Rechtlichen hat. Diese Umschreibung dessen, was Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ist, erfolgte im Zusammenhang des 1 RBERG, deswegen war es hier nicht notwendig, auf die Unterschiede zwischen Rechtsberatung, Rechtsbetreuung und Rechtsbesorgung einzugehen, wie es allerdings bei 3 und anderen Bestimmungen des RBERG notwendig wird. Deutlich ist aber auch bereits hier, daß der Schwerpunkt im rechtlichen Bereich liegen muß, liegt er also in anderen Bereichen (insbesondere wirtschaftlichen, finanziellen, sozialen), so ist das Rechtsberatungsgesetz nicht einschlägig.

Dennoch stellt diese Definition von Besorgung fremder Rechtsangelegenheit eine relativ weite Auslegung dar. So sind diesbezüglich auch verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden.

Ohne diesem hier im einzelnen nachgehen zu wollen, läßt sich sagen, daß in bestimmten Phasen der Schuldnerberatung im Bereich der Sozialen Arbeit dieser weite Bereich der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten tangiert ist (im einzelnen vgl. dazu unter 5.).

Zum Merkmal der Geschäftsmäßigkeiten:

Unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsmäßigkeit erfolgt eine Tätigkeit dann, wenn der Handelnde beabsichtigt, sie bei sich bietenden Gelegenheiten und wiederkehrenden Gelegenheiten zu einem dauernden Bestandteil seiner Beschäftigung zu machen. Durch das Gesetz selbst wird klargestellt, daß dies weder beruflicher Natur sein muß (sowohl nebenberuflich als auch außerhalb des Berufes, also ehrenamtlich möglich ist) und daß diese Tätigkeit auch ohne Bezahlung (also auch unentgeltlich) erfolgen kann. Für die Tätigkeit von Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberatern kommt es somit hinsichtlich einer möglichen Erlaubnispflicht nach dem Rechtsberatungsgesetz nicht darauf an, daß die Arbeit unentgeltlich für die zu beratenden Personen durchgeführt wird, unerheblich ist auch, daß bisweilen (also etwa in speziellen Schuldnerhilfevereinen) die Schuldnerberater/innen ehrenamtlich tätig sind. Da regelmäßig die Schuldnerberatungstätigkeit auch auf Dauer und Wiederholung ausgerichtet ist, ist insofern das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit erfüllt.

Weiterhin muß es sich unter dem Gesichtspunkt

der Geschäftsmäßigkeit um eine selbständige Tätigkeit handeln (herrschende Meinung), da nur dann das im Gesichtspunkt der Geschäftsmäßigkeit liegende Merkmal der Eigenständigkeit erfüllt ist.

Ist eine solche Selbständigkeit nicht gegeben, liegt insofern keine Geschäftsmäßigkeit vor. Für die Schuldnerberatung im Rahmen der Sozialen Arbeit bedeutet dies, daß die konkreten Schuldnerberater/innen regelmäßig keiner Erlaubnispflicht unterliegen, da sie nicht selbständig, sondern auf Weisung handeln. Dabei ist zunächst unbeachtlich, wer Arbeitgeber oder Weisungsgeber ist. Für die Frage der Tätigkeit auf Weisung ist auch unerheblich, ob es sich um ein Anstellungsverhältnis handelt, oder ob es sich etwa um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, denn auch im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit werden Personen, die ehrenamtlich tätig sind, letztlich nach Vorgaben, Richtlinien, Weisungen der die Schuldnerberatung tragenden Einrichtung oder eines entsprechenden Verbandes tätig. Insofern handelt es sich auch um einen nach Weisungen bestimmten Aufgabenbereich.

Für die Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit hat dies zur Folge, daß nahezu alle Schuldnerberater/innen (sei es bei einem Jugendamt, einem Sozialamt, einem Wohlfahrtsverband, bei Kirchen usw.) in ihrer Person selbst nicht den Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes unterliegen.

Das bedeutet nun aber nicht, daß das Rechtsberatungsgesetz ohne Relevanz wäre. Es hat vielmehr zur Folge, daß die Tätigkeit der beschäftigenden Institution zugerechnet wird, so daß diese selbst als Einrichtung, Institution usw. der Erlaubnispflicht unterliegt. Daß dies grundsätzlich dem Sinn des Gesetzes entspricht, zeigt sich auch bei

6 RBERG (wenngleich er in den hier interessierenden Zusammenhängen selbst nicht unmittelbar einschlägig ist). Daß die Tätigkeit der Institutionen selbst dem Rechtsberatungsgesetz unterliegt, ergibt sich direkt aus 1, denn unter den Begriff der dort genannten "Personen" fallen eben auch juristische Personen. (Auch 6 Abs. 2 RBERG erhält einen - in diesem Zusammenhang allerdings nicht direkt einschlägigen - Hinweis, daß durch ein Abhängigkeitsverhältnis/Anstellungsverhältnis eine Umgehung der Bestimmungen nicht ermöglicht werden soll).

Im Ergebnis steht damit fest, daß dann, wenn die Tätigkeit der Schuldnerberatungs-

stellen in der Sozialen Arbeit Rechtsberatung im weiteren Sinn beinhaltet, diese Tätigkeit den Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes unterliegt.

4. Rechtsberatung, Rechtsbetreuung, Rechtsbesorgung im Einzelnen

War zunächst für die generelle Anwendung des Rechtsberatungsgesetzes eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Facetten der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nicht notwendig, so ist dies vor dem Hintergrund der g 2, 3, 5-7, insbesondere 3 Nr. 1 RBERG notwendig. Für die Abgrenzung der einzelnen Begriffe ist noch zu beachten, daß durch das Rechtsberatungsgesetz seit 1980 schließlich auch der Begriff der außergerichtlichen Rechtsbesorgung (§ 3 Nr. 8 RBERG) eingeführt wurde. Damit handelt es sich im Grunde um vier unterschiedliche Tätigkeitsprofile: Rechtsberatung, Rechtsbetreuung, außergerichtliche Rechtsbesorgung, gerichtliche Rechtsbesorgung.

Zunächst kann der Auffassung, daß es keine Unterschiede zwischen der Rechtsberatung und der Rechtsbetreuung gibt - wie sie zum Teil vertreten wird - nicht gefolgt werden. Daß es dazwischen Unterschiede gibt, ergibt sich schon aus den vom Gesetzgeber verwendeten unterschiedlichen Begriffen (Auslegung nach dem Wortlaut). Insofern ist zwischen allen vier Begriffen zu differenzieren, wengleich es in der Tat richtig ist, daß insbesondere wegen 3 Nr. 1 RBERG die Grenze zwischen Rechtsbetreuung und Rechtsbesorgung von besonderer Wichtigkeit ist. Hinsichtlich der Definition und der inhaltlichen Ausfüllung der einzelnen Tätigkeitsprofile gilt folgendes:

Rechtsberatung :

Hiermit ist die am wenigsten intensive Form des rechtlichen Kontaktes mit dem Klienten benannt. Hierunter ist die Erörterung der Rechtslage, die Information über die Rechtslage, die Darstellung der Rechtslage, die Aufklärung über rechtliche Möglichkeiten und Mittel, das Aufzeigen gangbarer rechtlicher Handlungen zu verstehen. Es ist also zunächst insbesondere die Darstellung der Rechtslage gegenüber dem Klienten, ohne daß weiteres Aktivwerden von Seiten des Schuldnerberaters ninz,,,:7:t.

Rechtsbetreuung:

Diese ist demgegenüber intensiver, oftmals umfangreicher, regelmäßig zeitlich ausführli-

cher als eine bloße Beratung, die sich nicht selten auf ein kurzes, einmaliges Gespräch beschränken kann. Von besonderer Bedeutung ist hierbei dann die Abgrenzung zur Rechtsbesorgung.

Dies ist für den Bereich der Sozialen Arbeit nicht nur im Bereich der Schuldnerberatung von Bedeutung, sondern auch in anderen Feldern; zu nennen wäre hier etwa die Unterstützung nach 51 JWG. Rechtsbetreuung beinhaltet demgemäß auch Verhandlungen mit Dritten unterhalb der Schwelle der förmlichen Rechtsverfolgung, so etwa die Aufforderung, einer Unterhaltspflicht nachzukommen, so etwa Schreiben an Gläubiger mit der Bitte um Mitteilung der Forderungshöhe usw.. Rechtsbetreuung besteht aus Tätigkeiten und Handlungen, die auf eine sachgerechte Lösung der aufgetauchten Fragen (und damit auch möglicher Rechtsfragen) hinwirken, wobei alle diese Tätigkeiten unterhalb der Schwelle der förmlichen Rechtsverfolgung bleiben (dazu im Zusammenhang des 51 JWG auch das Deutsche Institut für Vormundschaftswesen in DAVorm 1981, S. 114).

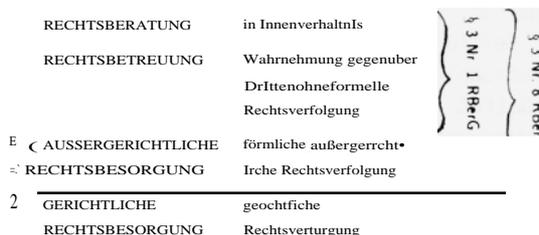
Außergerichtliche Rechtsbesorgung:

Damit sind bereits auch die Merkmale angesprochen, die für die außergerichtliche Rechtsbesorgung von Bedeutung sind: Es geht um **rechtsförmliche Schritte auf außergerichtlicher Ebene**. Dies sind etwa formelle Mahnungen, Anträge gegenüber Dritten (also nicht gegenüber z.B. Gläubigern), mit denen Rechtsangelegenheiten zu einer Entscheidung geführt werden sollen.

Gerichtliche Rechtsbesorgung:

Dies ist von der Definition her dann wieder relativ einfach. Angesprochen sind damit alle Maßnahmen rechtlicher Qualität, die gerichtliche Verfahren anregen, bzw. in gerichtlichen Verfahren getätigt werden.

Das Rechtsberatungsgesetz verwendet all diese Begriffe, ohne sie im einzelnen detailliert zu bestimmen. Sie umfaßt alle diese verschiedenen Rechtstätigkeitsprofile in 1 mit dem Begriff der "Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung". Will man dies optisch darstellen, so ergibt sich folgendes Bild:



5. Die üblichen Aufgaben der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit in Bezug auf Rechtsberatung/Rechtsbetreuung/Rechtsbesorgung

Vor diesem nun so dargelegten Hintergrund sollen die im 2. Kapitel dargestellten Tätigkeiten der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit im Bezug zum Rechtsberatungsgesetz gesetzt werden; die Darstellung folgt dabei der Systematik beim dritten Kapitel. Dabei ist jedoch stets zu berücksichtigen, daß hier jeweils nur auf die rechtlichen Anteile der Gesamttätigkeit eingegangen wird. Für die Anwendung des Rechtsberatungsgesetzes ist deswegen stets zu berücksichtigen, daß der Schwerpunkt der gesamten Tätigkeit rechtlicher Art sein muß, damit dieses Gesetz Anwendung findet. Insofern darf die nunmehrige Inbezugnahme der rechtlichen Aspekte nicht voreilig zu der Annahme führen, daß damit automatisch die gesamte Tätigkeit schwerpunktmäßig rechtlicher Art wäre.

Haushaltserörterung:

Hier ist die Tätigkeit üblicherweise in keinerleiweise relevant unter dem Gesichtspunkt des Rechtsberatungsgesetzes, da hier regelmäßig noch nicht einmal Rechtsberatung auf der untersten Ebene stattfindet.

Bestandsaufnahme:

Hier werden Elemente der Rechtsberatung eine Rolle spielen, da bei der Bestandsaufnahme auch eine (meist kurze) Überlegung zur und Erörterung der Rechtslage eine Rolle spielt.

Rechtsüberprüfung:

Hier handelt es sich um die interne Rechtsüberprüfung. Damit liegt regelmäßig Rechtsberatung vor, sie wird regelmäßig auch der Kernbereich dieser Tätigkeit sein.

Einschaltung Dritter (z.B. Rechtsanwälte):

Hier liegt eine Tätigkeit vor, die unter keinem Aspekt üblicherweise Relevanz im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes hat.

Schuldensaldoermittlung:

Hier handelt es sich im Kontakt mit dem Klienten um die Ermittlung des Schuldensaldos anhand der vorliegenden Unterlagen: Damit liegt vornehmlich wirtschaftliche, finanzielle Tätigkeit vor, in Teilbereichen könnte Rechtsberatung eine Rolle spielen, nämlich dann, wenn es um die rechtliche Bewertung einzelner Aspekte geht.

Prioritätenfeststellung:

Hier werden regelmäßig Aspekte der Rechtsberatung eine Rolle spielen, denn bei der Frage, welche Forderungen vorrangig sind, ist die Aufklärung über die Rechtslage, die Beurteilung der Rechtslage von Bedeutung, dem Klienten muß die Rechtslage erklärt werden - insgesamt wird hier also regelmäßig Rechtsberatung vorliegen.

Aufschubersuchen:

Hier wendet sich der Schuldnerberater/die Schuldnerberaterin nach außen an die Gläubiger des Schuldners. Damit liegt Rechtsbetreuung vor, da es eine nach außen gerichtete Tätigkeit gegenüber Dritten ist, die allerdings noch keinerlei förmliche Rechtsverfolgung beinhaltet, sondern vornehmlich auf wirtschaftliche, finanzielle Aspekte gerichtet ist.

Entschuldungsplan:

Die Aufstellung des Entschuldungsplanes spielt sich einerseits im internen Bereich ab, nämlich im Gespräch und in Abklärung der Lage mit dem Schuldner. Insofern spielt hier - sofern rechtliche Aspekte von Bedeutung sind, wovon regelmäßig ausgegangen werden kann - Rechtsberatung eine Rolle. Zum Teil wirkt die Aufstellung eines Entschuldungsplanes bereits auch gegenüber den Gläubigern, insofern als ihnen dieser mitgeteilt wird. In diesem Fall liegt auch Rechtsbetreuung vor, da üblicherweise in diesem Zusammenhang auch rechtliche Bewertungen und rechtliche Einschätzungen von Bedeutung sind.

Gläubigerverhandlung:

Die Verhandlung mit den Gläubigern findet stets im Außenverhältnis statt; regelmäßig spielen auch rechtliche Aspekte, die Erörterung der Rechtslage, der Durchsetzbarkeit, der Vollstreckbarkeit usw. eine Rolle, so daß hier insofern Rechtsbetreuung vorliegt.

Forderungseintreibung:

wenn es um die Realisierung von Forderungen gegenüber anderen Personen geht (z.B. Unterhaltsansprüche) und es nicht nur Aufforderungen zur Leistung sind, sondern außergerichtliche Schritte (z.B. Mahnung), dann handelt es sich hier um außergerichtliche Rechtsbesorgung: Bei Versuchen zur Forderungseintreibung wird man üblicherweise davon auszugehen haben, daß außergerichtliche Rechtsbesorgung vorliegt.

Klageerhebung:

In diesen Fällen liegt gerichtliche Rechtsbesorgung vor.

6. Gesamtbetrachtung der Schuldenregulierung unter rechtlichen Gesichtspunkten

Es ist hier nochmals darauf hinzuweisen, daß es sich bei den zuvor gemachten Ausführungen um die Beurteilung der Aspekte aus der Gesamttätigkeit von Schuldnerberatung handelt, die von rechtlicher Relevanz sind. Bewertet man den Schuldenregulierungsvorgang insgesamt in Hinblick auf das RBERG, so zeigt sich, daß zwar im Verhältnis zu Ratsuchenden fast immer auch eine rechtliche Beratung stattfindet. In den Verhandlungen mit den Gläubigern spielen ebenfalls Elemente der Rechtsbetreuung regelmäßig eine Rolle. Sie ist aber, soweit die Forderungen ausgeklagt und tituliert sind und dies ist, wie die Praxis zeigt, meist der Fall, von untergeordneter Bedeutung. In diesen Verhandlungen geht es lediglich noch um einen Ausgleich der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen. Wenn so bei der Analyse eines einzelnen Arbeitsschrittes rechtsbetreuende Tätigkeit ausgeübt wird, fällt sie bei einer Gesamtbetrachtung der Schuldenregulierung kaum ins Gewicht. Bei einer derartigen Bewertung würde die Regulierung trotz rechtlicher Aspekte nicht gegen das RBERG verstoßen.

Sollten dagegen in einer Schuldenregulierung rechtliche Probleme ungeklärt sein, etwa, wenn es um die Sittenwidrigkeit eines Kreditvertrages geht, so wird diese Frage zur rechtlichen Überprüfung und gegebenenfalls gerichtlichen Klärung einem Rechtsanwalt übergeben, d.h. bereits in einem Stadium, in dem es allein um Rechtsberatung geht. Ohne eine enge Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten ist hier eine erfolgreiche Schuldnerberatung nicht durchführbar. Auf diese Weise werden viele Schuldner von den Schuldnerberatungsstellen an Rechtsanwälte vermittelt, ein Schritt, den sie wegen der Zugangsbarrieren sonst nicht genagt hatten.

Gerade die Gesamtbetrachtung zeigt, daß wegen der geringen Bedeutung rechtlicher Fragen innerhalb des gesamten Schuldenregulierungsprozesses und dem dennoch mit ihm verbundenen großen Arbeitsaufwand eine alleinige Durchführung seitens der Anwaltschaft für diese weder finanziell noch rechtlich attraktiv genug ist. Hier besteht dagegen die Gefahr, daß allein die gebührenmäßig interessanten Bereiche ("Fälle") gründlich bearbeitet werden, unter Vernachlässigung der insbesondere für die Zukunft des Schuldners wichtigen Problemfelder der Schuldnerberatung wie z.B. der psycho-sozialen Betreuung des Schuldners.

Eine derartige Gefahr besteht dagegen nicht bei den Schuldnerberatungsstellen in der Sozialen Arbeit, weil sie, anders als der Anwalt, vom Schuldner kommerziell unabhängig sind.

Festzuhalten ist, daß bei einer Gesamtbewertung der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit in rechtlicher Hinsicht nur in wenigen Fällen oder Teilbereichen der Arbeit Probleme mit dem RBERG bestehen, daß eine Schuldenregulierung als solche mithin nicht gegen das RBERG verstößt. Zu beachten ist auf der anderen Seite, daß die Klärung schwieriger rechtlicher Fragen immer der Anwaltschaft zu überlassen ist. Insofern besteht die Funktion des RBERG darin, daß die Schuldnerberatungsstellen in der Sozialen Arbeit ihre Rechtsberatungskompetenz zurückhaltend - im Interesse ihrer Klienten - wahrnehmen.

7. Die Situation bei Behörden

Hier (wie auch bei 8.) ist gem. § 3 Nr. 1 RBERG die Rechtsberatung und Rechtsbetreuung im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit erlaubnisfrei. Was Rechtsberatung und Rechtsbetreuung ist, wurde unter 4. und 5. dargelegt. Ohne hier nun näher auf den Behördenbegriff eingehen zu wollen, kann festgehalten werden, daß die Schuldnerberatungsstellen in der Sozialen Arbeit, wie sie in öffentlicher Trägerschaft in erster Linie bei den Sozialämtern und den Jugendämtern der kreisfreien Städte und der Kreise und z.T. der kreisangehörigen Gemeinden betrieben wird, hierunter fällt. Hierbei handelt es sich auch um eine Tätigkeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit, denn die Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit beruht auf § 8 BSHG. Die Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger haben im Rahmen ihrer Organisationshoheit auch die Möglichkeit, die persönliche, soziale Beratung des § 8 BSHG nicht nur beim Sozialamt zu ressortieren, sondern auch beim Jugendamt. Grundsätzlich sind auch noch andere organisatorische Zuordnungen möglich, denn die soziale Beratung des § 8 BSHG gehört zum Aufgabenbereich der Gemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts, ohne daß ihnen diesbezüglich eine bestimmte Organisationsform vorgeschrieben wäre.

Insofern ist die Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit, wenn sie bei den Sozialämtern, Jugendämtern o.ä. angesiedelt ist, bezüglich der Rechtsberatung und Rechtsbetreuung erlaubnisfrei.

8. Die Situation bei Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und bei kirchlichen Wohlfahrtsorganisationen

Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV haben die Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften (z.B. Evg. Kirche in Deutschland, Römisch-katholische Kirche, Israelitische Kultusgemeinde) den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Insofern fallen die Kirchen (Kirchengemeinden) unter die Bestimmung des § 3 Nr. 1 RBERG. Aus Art. 137 Abs. 3 WRV, der die Regulierungs- und Verwaltungsbefugnisse der Kirchen bestimmt, ergibt sich, daß kirchliche Einrichtungen, die nach ihrem Selbstverständnis auch kirchliche Aufgaben erfüllen, am öffentlichen Status teilhaben, selbst wenn sie privatrechtlich organisiert sind (BVerfGE NJW 1978, 581). Damit fallen auch die privatrechtlich organisierten kirchlichen Wohlfahrtsverbände unter den Geltungsbereich des § 3 Nr. 1 RBERG, nämlich das Diakonische Werk, der Caritas-Verband und die Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland. Ebenfalls ist das Merkmal "im Rahmen ihrer Zuständigkeit" erfüllt. Zum einen sind die Kirchen und kirchlichen Wohlfahrtsverbände in der Bestimmung ihrer Zuständigkeit freier und flexibler als dies bei Behörden der Fall wäre. Zum anderen gehört die Soziale Beratung und Betreuung schon immer zum wesentlichen Kernbereich der Tätigkeit von Kirchen und kirchlichen Wohlfahrtsverbänden.

Damit steht fest, daß Rechtsberatung und Rechtsbetreuung im Rahmen der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit bei Kirchen und kirchlichen Wohlfahrtsverbänden erlaubnisfrei ist.

9. Die Situation bei sonstigen Wohlfahrtsverbänden

Sonstige Wohlfahrtsverbände - also z.B. Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, kleinere lokale E.V.s., z.B. Schuldnerhilfe e.V. - unterfallen nicht dem § 3 Nr. 1 RBERG. Insofern würde ein rechtliches "Gefälle" zwischen kirchlichen und nichtkirchlichen Wohlfahrtsverbänden bestehen, das der modernen Rechtsentwicklung (wie z.B. deutlich geworden in BVerfGE 22, 180 zur Gleichstellung der Freien Wohlfahrtsverbände hinsichtlich der Beratungsmöglichkeit nach § 8 BSHG) nicht entsprechen würde.

Daher wurden in einer Besprechung beim Bundesminister der Justiz vom 24.2.1969 mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Grundsätze über die Beratung durch die Wohlfahrtsverbände und in diesem Zusammenhang auch über die Rechtsberatung erarbeitet.

Hiernach ist für alle Wohlfahrtsverbände im Rahmen der Sozialen Arbeit als Rechtsberatung die Aufklärung über Rechtsbeihilfe, die Hilfestellung bei Besorgung von Unterlagen, die Abfassung von Eingaben, die Vermittlung des Verkehrs mit Behörden, mit Rechtsanwälten usw. erlaubt, sofern die Hilfsbedürftigen in der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen, z.B. aufgrund von Mittellosigkeit, Unerfahrenheit, seelischen Krisensituationen, hohem Alter, Krankheit usw. behindert sind. Diese Voraussetzungen (insbesondere Mittellosigkeit) sind beim Klientel von Schuldnerberatungsstellen regelmäßig gegeben, meist gibt es bei den Personen, die Schuldnerberatungsstellen der Sozialen Arbeit aufsuchen, eine Häufung von Defiziten oder Schwierigkeiten im persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder beruflichen Bereich. Insofern ist diesen Personen gegenüber Rechtsberatung im oben dargelegten Sinne ohne weiteres zugestanden. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen Dritter (Rechtsbetreuung im oben definierten Sinne) soll nach dieser Vereinbarung erst bei besonderer Hilfsbedürftigkeit (Krankheit, psychische Krisensituation, Unerfahrenheit und ähnl.) möglich sein. Wegen der vorher geschilderten Problembündelung, wie sie bei den meisten Personen, die Klienten der Schuldnerberatung der Sozialen Arbeit sind, anzutreffen ist, wird regelmäßig auch dieser Aspekt erfüllt sein, so daß nach den Kriterien der genannten Vereinbarung auch für nichtkirchliche Wohlfahrtsverbände solche gegenüber Dritten gerichteten Tätigkeiten (Rechtsbetreuung im oben definierten Sinne) möglich sind.

Diese Vereinbarung zwischen dem BMJ und der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege gilt jedoch nicht nur zwischen den in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbänden und dem BMJ, sondern, da sie allgemeine Grundsätze beinhaltet, generell auch für nichtkirchliche Wohlfahrtsverbände. Faktisch wird dies bei der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit kaum Probleme bereiten, denn kleinere, lokal begrenzte Schuldnerberatungsstellen

der Sozialen Arbeit sind meist und regelmäßig dem DPWV angeschlossen. Sollte dies ausnahmsweise einmal jedoch nicht der Fall sein, würde die Vereinbarung dennoch gelten.

Insofern ist auch bei sonstigen, nichtkirchlichen Wohlfahrtsverbänden Rechtsberatung und Rechtsbetreuung in der geschilderten Weise möglich.

10. Rechtspolitische Perspektiven

Durch die vorstehenden Ausführungen ist deutlich geworden, wo bezüglich des Rechtsberatungsgesetzes die Handlungsspielräume von Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit liegen. Hierbei handelt es sich um die Interpretation der geltenden Bestimmungen. Dabei ist auch deutlich geworden, daß es häufig auf den konkreten Einzelfall ankommen wird, um insbesondere die Grenze zwischen Rechtsbetreuung und außergerichtlicher Rechtsbesorgung zu bestimmen. Auch die Vereinbarung zwischen den BMJ und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege stellt eine rechtlich nicht völlig fundierte Grundlage der diesbezüglichen Tätigkeit der Wohlfahrtsverbände dar.

Vor allem aber ist die Rechtsbesorgung für die Schuldnerberatungsstellen der Sozialen Arbeit nicht möglich; hier geht es um die außergerichtliche Rechtsbesorgung, wie sie oben definiert und geschildert wurde, nicht um die gerichtliche Rechtsbesorgung. In nicht wenigen Fällen aber ist es von den Arbeitszusammenhängen her sinnvoll, daß Schuldnerberatungsstellen der Sozialen Arbeit auch zumindest Teile außergerichtlicher Rechtsbesorgung übernehmen. Bisher wird dies in mehr oder weniger zufriedenstellender Weise meist in Kooperation mit Rechtsanwälten erledigt. Das schafft manchmal Probleme, insbesondere dann, wenn - trotz häufig anderslautender Bekundungen der Standesorganisation der Rechtsanwälte - sich vor Ort kein Rechtsanwalt oder nur mühsam bereitfindet, diese regelmäßig doch sehr zeitaufwendige und wenig erträgliche Tätigkeit in Kooperation mit Schuldnerberatungsstellen der Sozialen Arbeit auf sich zu nehmen.

Insofern könnten durch rechtspolitische über den status quo hinausgehende Aktivitäten einerseits bestehende Unsicherheiten, andererseits Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Betätigung (außergerichtlichen Rechtsbesorgung) beseitigt werden und so für die

Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit ein sicheres und hinreichend umfangreiches Handeln gewährleistet werden. Hierzu würde sich eine Ergänzung des Katalogs des 3 RBERG anbieten. Eine Formulierung sollte in Anlehnung an die Nr. 8 des 3 des RBERG gefunden werden; sie könnte etwa folgendermaßen lauten:

"9. Die Rechtsberatung, Rechtsbetreuung und außergerichtliche Rechtsbesserung durch Schuldnerberatungs-

stellen im Rahmen der Beratung von Personen in sozialen Angelegenheiten durch öffentliche Sozialhilfeträger, Jugendhilfeträger und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege."

Mit dieser Formulierung würde an bekannte und gängige Begriffe einerseits des Rechtsberatungsgesetzes, andererseits des Sozialrechts angeknüpft werden und die Bestimmung wäre insofern konkret und verständlich.

Fonds, pro & contra – Nachlese

Nach der sicherlich nicht gerade abwegelnden Kontra-Stellungnahme von Stephan Hupe im Heft 1/87 sind erstaunlicherweise keine pro-Vertreter auf den Plan gerufen worden. Überhaupt waren insgesamt nur etwa drei Reaktionen darauf zu vermerken. Eine davon war eine Anfrage nach noch mehr Stellungnahmen zum Thema Fondseinsatz ... die zweite Reaktion war eine Anfrage nach Erfahrungen

über den Fondseinsatz bei kommunalen Schuldnerberatungsstellen, die hiermit an die Leserschaft weitergegeben wird, die dritte war Zustimmung zum Kontra.

Wir können damit leben, wenn sich die Haltung kontra Fondseinsatz in der Schuldnerberatung als allgemeiner Konsens durchsetzt. (die Redaktion)

„Der rechtliche Hinweis“ ein Beitrag von BAG-S13 Mitglied RA Helmut Achenbach

Für die Beratungspraxis ist 218 BGB von Bedeutung, insbesondere dessen Absatz 2.

218 BGB lautet:

(1) *Ein rechtskräftig festgestellter Anspruch verjährt in 30 Jahren, auch wenn er an sich einer kürzeren Verjährung unterliegt. Das gleiche gilt von dem Anspruch aus einem vollstreckbaren Vergleich oder einer vollstreckbaren Urkunde sowie von einem Ansprüche, welcher durch die im Konkurs erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden ist.*

(2) *Soweit sich die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistun-*

gen bezieht, bewendet es bei der kürzeren Verjährungsfrist.

Für die durch ein Urteil bzw. einen Vollstreckungsbescheid zugesprochenen Zinsen gilt nach diesem Absatz 2 die vierjährige Verjährungsfrist des 197 BGB. Die segensreichen Wirkungen des Eintritts dieser Verjährung entfaltet sich allerdings nicht automatisch ohne weiteres Zutun des Schuldners, sondern die Wirkungen der Verjährung lassen sich nur durch die Erhebung der entsprechenden Einreden herbeiführen. Der Gerichtsvollzieher oder der Arbeitgeber des Schuldners, der die Lohnpfändung des Schuldners zu bearbeiten hat, braucht den Eintritt der Verjährung hinsichtlich der Zinsen nicht zu berücksichtigen.

Die Frage ist daher, wie ist der 218 Abs. 2 wirksam umzusetzen.

Dazu ein Beispiel:

Der Vollstreckungsbescheid über eine Hauptforderung von 10.000,00 DM nebst 15 % Zinsen ist rechtskräftig geworden im Jahre 1979. Der Gläubiger kann 15 % Zinsen seit 1.10.1978 verlangen.

Nach 218 Abs. 2 BGB unterliegen die bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung aufgelaufenen Zinsen der dreißigjährigen Regelverjährungsfrist. In unserem Beispiel wären die Zinsen ab Rechtskraft der Entscheidung bis einschließlich 31.12.1982 verjährt, vorausgesetzt allerdings, daß der Schuldner auf die Zinsen nichts gezahlt hat. Der Zeitpunkt 31.12.1982 bezieht sich auf die Geltendmachung des Gläubigeranspruchs im Jahre 1987 und folgt den Vorschriften der § 197, 201 BGB.

Hat der Gläubiger seit 1979 verschiedene fruchtlose Vollstreckungsversuche unternommen und geht nun gegen den Schuldner erneut im Jahre 1987 vor, so muß der Schuldner wegen der verjähren Zinsen die Einrede der Verjährung im Wege der Zwangsvollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO geltend machen. Dieses vorgehen gemäß § 767 ZPO ist eine eigenständige klage und ist bei dem Prozeßgericht der ersten Instanz des Vorprozesses anhängig zu machen. Dort wird die klage geführt mit dem Antrag, die Zwangsvollstreckung aus dem vollstreckbaren Titel wegen der geltend gemachten Zinsen vom Eintritt der Rechtskraft bis (in unserem Beispiel) 31.12.1982 für unzulässig zu erklären.

Der Aufwand einer Zwangsvollstreckungsgegenklage läßt sich dadurch vermeiden, daß bei drohenden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch den Gläubiger dieser aufgefordert wird, auf die Geltendmachung der verjähren Zinsen zu verzichten.

Hat der Schuldner auf die titulierte Hauptforderung teilweise gezahlt, nehmen wir an, daß in unserem Beispiel der Schuldner nach Titulierung auf die Kosten 1.000,00 DM und auf Zinsen 1.000,00 DM gezahlt hat, so entfaltet sich die Wirkung der Verjährung lediglich auf den Teil der Zinsen, der nicht durch Zahlung erfüllt wurde. Wenn in unserem Beispiel also bis zum 31.12.1982 2.000,00 DM Zinsen entstanden sind, so könnte in diesem Fall eine Vollstreckungsabwehrklage nur wegen der übrigen 1.000,00 DM geführt werden.

Es lohnt sich also, bei lange zurückliegenden Titulierungen die Zinsverjährung gemäß

218 Abs. 2 BGB zu überprüfen. Für die Beratungspraxis interessant und sehr effektiv ist es, die eingetretene Zinsverjährung in Vergleichsverhandlungen mit Gläubigern als Joker einzusetzen.

Die praktische Bedeutung der Zinsverjährung wird allerdings durch die Vorschrift des

209 BGB erheblich eingeschränkt. Eine Unterbrechung der Verjährung durch eine neue Feststellungsklage ist rechtlich möglich. So jedenfalls lauten einige Gerichtsentscheidungen. Diese Ansicht vertritt auch die maßgebliche Kommentarliteratur. wichtiger noch als die Geltendmachung durch klage ist aber die Vornahme einer Vollstreckungshandlung, die gemäß 209 Abs. 2 Nr. 5 BGB der Erhebung der klage gleichsteht. Hierher gehören der Antrag des Gläubigers auf Zwangsvollstreckung an den zuständigen Gerichtsvollzieher, der Antrag auf eidesstattliche Versicherung, Zwangsversteigerung usw.

Es muß also im Einzelfall immer überprüft werden, ob Maßnahmen festzustellen sind, die die Verjährung unterbrochen haben. Dies ist wahrscheinlich nicht immer leicht zu beantworten, da die Schuldner meist nicht über den Überblick verfügen, was nun im einzelnen an wichtigen Schreiben ins Haus kommt. Im Zweifel sollte der Gläubiger angeschrieben werden, wegen eines Verzichts. In diesem Fall wird sich der Gläubiger zu den die Unterbrechung tragenden Maßnahmen äußern. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß es sich auf jeden Fall lohnt, bei länger zurückliegenden Titulierungen die Frage der Zinsverjährung näher zu überprüfen. Liegen keine konkreten Anhaltspunkte für Vollstreckungshandlungen vor, so sollte grundsätzlich der Gläubiger wegen eines Verzichts auf die verjähren Zinsen aufgefordert werden.

Nachträge

Die letzte Ausgabe der BAG-SB-INFORMATIONEN, die erstmals in Essen gedruckt wurde, hatte noch einige kleine drucktechnische Probleme, so daß an dieser Stelle noch zwei Nachträge erforderlich sind.

Zum einen ist eines der beiden Musterschreiben, die uns Klaus Müller vom Sozialdienst Lohwald zusammen mit einer kurzen Erläuterung für das Heft 1/87 zur Verfügung gestellt hatte, leider unter die Räder gekommen. Der Abdruck wird nun in diesem Heft nachgeholt.

Zum anderen ist ein Schreiben von Stephan Hupe zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von gewerblicher "Schuldnerberatung" einer besonders extremen fotografischen Verkleinerung zum Opfer gefallen. Auch dieses Schreiben

drucken wir in diesem Heft in einer lesbaren Größe ab. Dabei kommt dann vor allem auch der Verteiler zutage. Heute können wir dazu schon feststellen, daß eine große Reaktion auf dieses Schreiben erfolgt ist, die allerdings im wesentlichen zu dem Schluß führt, daß den gewerblichen Umschuldern nur im Einzelfall beizukommen ist. Hier haben sich die Verbraucherzentralen Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen im Wege von zahlreichen Abmahnungen stark engagiert.

Wir werden in jedem Fall versuchen, den gewerblichen Umschuldern auf die Schliche zu kommen und langfristig nach Möglichkeiten zu suchen, wie man diesem "Gewerbe" auf einer generellen Ebene einen Strich durch die Rechnung machen kann.

A1 u Skier

Bearbeiter:
Zimmer:
Telefon (069) 8 06 51
Durchwahl 80 65 -

Datum, Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

**Betrifft: Schuldner
wohnhaft
Ihr Zeichen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr/Frau bat uns im Rahmen unserer Pflicht zur persönlichen Hilfe nach § 8 Abs.2 BSHG Ihnen von seiner/ihrer sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit Mitteilung zu machen.

Das Familieneinkommen bewegt sich auf dem Niveau der Sozialhilferegelsätze. Zur Deckung des Mindestlebensbedarfes ist er/sie auf öffentliche Hilfe wie Kindergeld, Wohngeld und ergänzende Sozialhilfe angewiesen. Auf **diese** Hilfen besteht ein Rechtsanspruch. Allerdings kann nach § 4 BSHG diese Leistungen nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Es ist bei Herrn/Frau nicht damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit ein au^s reichend hohes Einkommen erzielt werden kann, das den Mindestlebensbedarf deckt. Er/sie wird daher auf unabsehbare Zeit von Mitteln der Sozialhilfe abhängig sein. **Wie Sie** sicherlich wissen. ist Herr/Frau pfandlos und damit auf lange Zeit als Sozialhilfeempfänger/in mittellos. Selbst die Ahlegung einer eidesstattlichen Versicherung (ehemaliger Offenbarungseid) verbessert nicht ihre Aussicht auf Begleichung der Schuld.

Wir schlagen Ihnen daher vor, daß Sie die Schuld, bzw. deren Begleichung als Uneinbringbar ansehen und auf eine Beitreibung^g verzichten. Wir müssen Ihnen auch noch mitteilen, daß **dieses** Schreiben vervielfältigt an mehrere Gläubiger geht.

Mit freundlichen Grüßen
für den Sozialdienst Lohwald

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Bundeserbettsgem. Schuldnerberatung e.V. Gottschalkstr. 51, 3500 Kassel

Gottschalkstraße 51
3500 Kassel
Telefon 05 61/ 89 30 99

Bankverbindung:
Sparda Bank Kassel
Kto.-Nr. 600 007 01
BLZ 520 905 00

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

08. Jan. 1987

Prüfung der Rechtmäßigkeit von gewerblicher 'Schuldnerberatung'

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Krefeld hat sich in 1986 ein Verband Deutscher Schuldnerberatungsunternehmen gegründet, der sich dort um die Eintragung in das Vereinsregister bemüht. Die Satzung dieses Verbandes können wir Ihnen anbei in einer leider nicht ganz einwandfreien Fotokopie zur Verfügung stellen.

Es handelt sich offensichtlich um einen Zusammenschluß gewerblicher 'Schuldnerberater' zu einem Berufstand. In ihm sind die uns aus der sozialen Schuldnerberatung zur Genüge bekannten Vermögensverwaltungs- und Treuhandunternehmen organisiert.

Seit etwa 1980 hat sich im Bereich der Sozialarbeit das Arbeitsfeld Schuldnerberatung entwickelt, dessen wesentliche Merkmale die ganzheitliche Beratung, also die Berücksichtigung der psycho-sozialen Situation der Ratsuchenden und die Kostenfreiheit sind.

Die Tätigkeit der gewerblichen 'Schuldnerberater' muß dringend hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit (z.B. Verstöße gegen das RBerG) überprüft werden, da sie durch die Verwendung der in der Sozialarbeit entstandenen Bezeichnung >Schuldnerberatung< irreführenderweise die gleichen Merkmale (umfassende ganzheitliche Beratung, Kostenfreiheit) erwarten läßt. Daher sollte vor allem die Eintragung eines Verbandes gewerblicher Schuldnerberatungsunternehmen in das Vereinsregister wegen der zu Verwechslungen führenden Bezeichnung einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

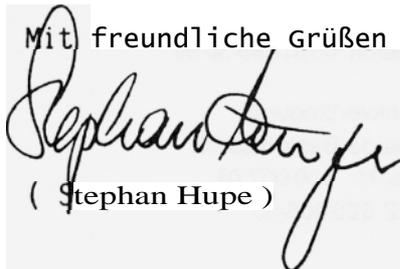
Nach unseren Erfahrungen sind gerade unter den mit dem Begriff >Schuldnerberatung< werbenden Vermögensverwaltern und Treuhändern besonders üble Praktiken zu Lasten des Klientel festzustellen, die in Einzelfällen bereits per Betrugsverfahren geahndet werden.

Es muß unseres Erachtens im Interesse aller Träger von Schuldnerberatungsstellen, sowohl den Kommunen als auch den Wohlfahrtsverbänden und den freien Trägern, den Verbraucherzentralen und ihren Verbänden, sowie den Justiz-

behörden und den Anwaltsvereinen liegen, solidarisch gegen diese Unternehmen vorzugehen.

Wir bitten Sie daher die Möglichkeit von eigenen und gemeinsamen Initiativen zu prüfen und uns von Ihrer Haltung zu diesem Problem zu unterrichten.

Mit freundliche Grüßen



(Stephan Hupe)

Verteiler

Deutscher Städtetag, Köln
Hessische Städte- und Gemeindebund, Mühlheim
Hessischer Landkreistag, Wiesbaden
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt/Main
BAG der freien Wohlfahrtspflege -Rechtsausschuß-, Bonn
Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes, Stuttgart
Deutscher Caritasverband, Freiburg
Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt, Bonn
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband -Gesamtverband-, Frankfurt/Main
Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher, Bonn
Verbraucherzentralen: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg
Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein
Stadtverwaltung Krefeld
Amtsgericht Krefeld
Deutscher Anwaltsverein, Bonn
Republikanischer Anwaltsverein, Hannover
Hessischer Städtetag, Wiesbaden
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund, Düsseldorf

Die Zinsschinder sind unter uns

Ein scheinbar harmloser Vorgang kann jetzt Auslöser einer Lawine werden, die auf die Geldinstitute zurollt. Der Fall ist schnell erzählt: Herr S. aus Heidelberg zahlte freitags 580 DM auf sein Konto bei der Bezirkssparkasse Heidelberg ein. An dem gleichen Freitag überwies er 580 DM von diesem Konto auf ein anderes. Die Überraschung war perfekt, als er feststellen mußte, daß das Konto noch am gleichen Freitag mit 580 DM belastet worden war. Die Einzahlung vom Freitag, also die Gutschrift, erschien aber erst drei Tage später auf dem Konto, nämlich am Montag. Mit anderen Worten: die Bezirkssparkasse praktizierte hier, was auch andere Geldinstitute tun: Auszahlungen werden schon am Tage der Abhebung „wertgestellt“, während dies für Gutschriften erst ein, zwei oder gar drei Tage später erfolgt.

Die Verbraucherzentrale von Baden-Württemberg glaubte nun der miesen Zinsmasche der Institute nicht mehr länger zuschauen zu können und verklagte die Bezirkssparkasse in Heidelberg wegen ihrer Geschäftspraktiken. Sie konnte dafür schweres Geschütz in Stellung bringen. In dem Schriftsatz der Verbraucherorganisation heißt es: „Mit ihrer Wertstellungsregelung fingiert die Bank einen Kredit, den es gar nicht gibt. Der Kunde wird so behandelt, als würde die Bank ihm drei Tage lang darlehensweise Geld zur Verfügung stellen, für das sie ihm auch noch Zinsen berechnet.“ Daß diese Praktiken der „So-tun-als-ob-Darlehensgewährung“ nicht koscher sein können,

davon geht die Verbraucherzentrale aus. Aus gutem Grunde, denn immerhin gibt es ein Gesetz über das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Und dieses Gesetz bezeichnet allgemeine Geschäftsbedingungen als rechtswidrig, die eine „unangemessene Benachteiligung“ des Verbrauchers beinhalten. Unangemessen sind insbesondere Bedingungen, die geeignet erscheinen, Geldinstituten einen unangemessenen Vermögensvorteil zu verschaffen, und zwar durch eine Praxis, mit der der Kunde gezwungen wird, der Bank eingezahltes Geld zinsfrei zur Verfügung zu stellen.

Jahrelang haben sich die Institute mit dem Hinweis herausgewunden, es sei technisch gar nicht möglich, noch am Einzahlungstage gutzuschreiben, weil häufig verschiedene „Geldnetze“ tangiert würden. Nur ist unübersehbar, daß **Belastungen** der Kunden noch am Tage der Abhebung „buchungsfähig“ sind.

Man mag sich jetzt wundern, über die Ernsthaftigkeit, mit der hier zu Felde gezogen wird. Insbesondere ist man geneigt zu sagen, warum machen die Banken wegen den paar Tagen so ein Aufhebens? Ermöglichen ihnen ihre jährlichen Riesengewinne nicht kulantere Umgangsformen mit ihrer Klientel? Und genau das ist der springende Punkt: Nicht zuletzt an ihren Wertstellungspraktiken verdienen sich die Institute ihre goldenen Nasen. Die Rechnung ist ganz einfach: In der Bundesrepublik werden derzeit im Jahr 14 Billionen DM von

Nichtbanken überwiesen - das ist eine 14 mit 12 Nullen. Können diese Überweisungen im Durchschnitt zwei oder drei Tage „angehalten“ und zinsmäßig verwertet werden, so errechnet sich daraus ein Floatnutzen (Zinsgewinn) in Höhe von 3 Milliarden Mark. In Zeiten hoher Zinsen liegt der Zinsgewinn noch höher.

So sieht man jetzt einem Prozeß entgegen, der sich nur scheinbar um 580 DM dreht. Zur Diskussion gestellt wird damit aber ein System der Übervorteilung von Bankkunden, das den Instituten jährlich drei Milliarden Mark in die Kassen fließen läßt. Die Institute wissen das zu schätzen, und werden es mit allen Mitteln zu verteidigen suchen. Der „kleine Mann“ darf gespannt sein auf den Ausgang des Verfahrens und darauf, was sich die Banken als Reaktion einfallen lassen werden. Denn eines steht jetzt schon fest: angenehm ist den Männern mit den dunklen Anzügen und den weißen Westen, die so gern um das Vertrauen ihrer Kundschaft werben, der Prozeß gewiß nicht. Vertrauen ist eine zweigleisige Sache: Vertrauen ist gut und schön, wenn auf beiden Seiten Vertrauenspersonen stehen. Solange aber eine Seite Vertrauen nur aufzubauen sucht, um den Geschäftspartner leichter manipulieren zu können, ist das ein böses Spiel.

S. Bluth

Berater der Stadt hilft aus verfahrenen Situationen

Viele stehen hilflos vor riesigem Schuldenberg

Auf Kredit folgen Räumungsklage und Stromsperre

Der Mann weiß nicht mehr weiter. Er knallt Sozialarbeiter Ingo Jensen eine Plastiktüte auf den Tisch, prall gefüllt mit Kreditverträgen, Mahnungen, Vollstreckungs- und Pfändungsbescheiden sowie eidesstattlichen Versicherungen. Längst kann er seine Schulden nicht mehr überblicken, es drohen Räumungsklage und Stromsperre. Ein Fall für die Schuldnerberatung, die Ende vergangenen Jahres beim Sozialamt der Stadt eingerichtet worden ist. In oft zähen Verhandlungen mit den Gläubigern wird versucht, die anstehenden Verpflichtungen ohne neue Schulden innerhalb eines noch überschaubaren Zeitraumes zu tilgen. Bürgermeister Hermann Kling, der die Schuldnerberatung gestern bei einem Pressegespräch vorstellte: „Es geht darum, Menschen aus verfahrenen, manchmal fast hoffnungslosen Situationen herauszuhelfen.“

Der Schuldenberg kann viele Ursachen haben. Inimer mehr Anschaffungen werden über Kredite finanziert. Persönliche Krisen wie Arbeitslosigkeit, Wegfall von Oberstunden, Kurzarbeit und vor allem Ehescheidungen führen dazu, daß die Kredite (durchschnittliche Laufzeit :18 Monate) nicht mehr zurückbezahlt werden können. „Leider suchen die verschuldeten Personen sehr häufig erst dann eine Beratung, wenn sie selbst den Überblick verloren haben und die Schuldenlast psychosoziale Probleme in der Familie geschaffen hat“, berichtet Sozialarbeiter Ingo Jensen. Die Folgen: Ehekrisen, erhöhter Alkoholkonsum, psychische Störungen von Kindern. Schuldnerberatung kann nicht nur das Regeln von Finanzen sein, sondern erfordert häufig auch das Hinwirken auf eine psychosoziale Genesung der Familie“, so Jensen.

— Von unserem Redakteur
— Jürgen Th. Müller

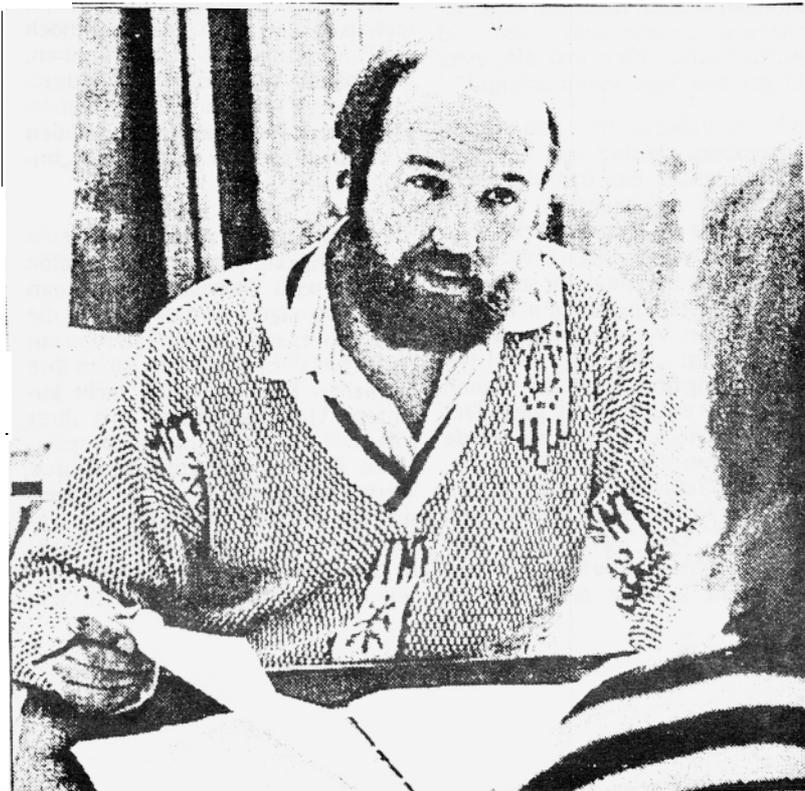
Was kann die Schuldnerberatung tun? Der Betroffene und sein Ehepartner müssen freiwillig intensiv mitarbeiten. „Es ist nicht damit getan, Rechnungen und Belege vorzulegen und zu erwarten, der Berater werde dann alles schon regeln“, betont Sozialarbeiter Jensen. Am Anfang einer Beratung wird geprüft, ob alle in Frage kommenden gesetzlichen Sozialleistungen in Anspruch genommen wurden. Es folgt eine Gegenüberstellung von monatlichen Einnahmen und Ausgaben und die Suche nach den Ursachen der Finanzkrise. „Häufig ergibt sich daraus, daß der Schuldner unwirtschaftliches Verhalten zeigt. Der Besitz eines Autos trotz, immenser Überschuldung, zu hohe Telefonrechnungen und unzählige Versicherungen sind einige Beispiele. Der Berater muß dem Ratsuchenden dann klar machen, daß er sich von einigen Luxusgütern trennen muß“, erläutert Ingo Jensen. Häufig sind die Schulden so hoch, daß eine weitergehende Regulierung erforderlich wird. Arbeitet der Schuldner mit, kann nach Durchsehen aller Unterlagen, Kontrolle von Kreditverträgen auf Sittenwidrigkeit und einer Vollmachtserteilung der erste Kontakt zu

den Gläubigern aufgenommen werden, um die tatsächliche Gesamtschuld zu ermitteln. Folgende Sanierungsmaßnahmen kommen in Frage: Umschuldung durch Banken oder Sparkasse, befristete Stundungsgewährung. Erstellen eines Ratentilgungs-Plans, Vergleichsverhandlungen, Strecken von Krediten (längere Laufzeit, geringere Ratenhöhe).

Keine Finanzhilfen

„Unsere Hilfe erstreckt sich auf die Beratung, an Geld haben wir normalerweise nichts zu bieten“, so Bürgermeister Hermann Kling. In besonderen Fällen kennen jedoch Mittel aus der Landes-Stiftung „Familie in Not“ beantragt werden. Von der evangelischen Kirche ist nach Auskunft von Sozialdezernent Kling eine entsprechende Stiftung geplant. Mit den regionalen sozialen Diensten arbeitet Schuldner-Berater Jensen eng zusammen. Bei rechtlichen Fragen wird an einen Rechtsanwalt eigener Wahl weitervermittelt. „Wir wollen den Anwälten keine Konkurrenz machen“

Die Beratung steht allen Pforzheimern kostenlos zur Verfügung (für Enzkreis-Bewohner gibt es beim Landratsamt eine entsprechende Stelle). Ausnahmen bilden Konkursverfahren und Schulden bei Haus- und Wohnungseigentum. Die Erfahrung der ersten Monate zeigt, daß die Beratungsstelle in Anspruch genommen wird“, erklärt Hermann Kling, der in Erinnerung rief, daß diese Stelle auf Antrag der SPD-Fraktion eingerichtet und fast einstimmig vom Gemeinderat befürwortet worden sei. Jede Woche kommen zwei neue Fälle hinzu...Die Hilfesuchenden kommen aus dem ganzen Stadtgebiet, nicht nur aus den sozialen Brennpunkten“, macht Sozialamt-Leiter Günter Sickinger deutlich.



Schuldnerberater Ingo Jensen im Gespräch mit einer Hilfesuchenden.

Bild: Ketterl

Immer mehr Haushalte geraten in Finanznot

Schuldner-Hilfe muß häufig auch

sozial betreuen ^{se,esp}_{ch,peg/98,}

In Bochum fehlt Geld für solche Dienste

Als die beiden Jungen Leute ihr Heim einrichten wollen, scheint **alles in Ordnung: beide arbeiten, und da noch nicht viele Ersparnisse da** sind, wird ein Kredit für die Möbel aufgenommen. Eine zumutbare Belastung bei zwei Einkommen. Dann meldet sich Nachwuchs an. Auch er braucht ein Zimmer, das gleichfalls auf Kredit angeschafft wird. Schließlich verdient der Vater gut, und auch die Mutter erhält noch Geld. Ohne Bedenken wird „finanziert“, als überraschend ein neues Auto gekauft werden muß. Es reicht ja, das Einkommen. Doch plötzlich reicht es nicht mehr: die Frau bleibt zuhause wegen des Kindes, der Mann verliert **die Arbeit. Der Ratenrückstand führt zu Verzugszinsen, die die Schulden nur noch wachsen lassen.**

Eine Familie, die in Bochum des Jahres 1987 so untypisch nicht ist. „Zunehmend mehr Haushalte sind durch die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit in ihrem Lebensstandard betroffen. Eingegangene Zahlungsverpflichtungen können nicht mehr eingehalten werden“, hat dazu die Verbraucherberatung festgestellt.

Hilfe für solche Familien ist in vielen Fällen dringend notwendig. „Sie kommen aus dem Teufelskreis Verschuldung oft gar nicht mehr heraus“, wissen die damit befaßten Experten aus Erfahrung. Und sie wissen vor allem auch, daß gerade solche Menschen besonders häufig an sogenannte „Kredithaie“ geraten. „Hier wird Abhilfe vorgegaukelt und dabei die Verschuldung nur noch erhöht.“

Für die Verbraucherberatung ist hier ein Anlaß zum Eingreifen gegeben. „80 bis 90 Anfragen monatlich zu Krediten gibt es bei uns“, berichtet Leiterin Annegret Kleine-Boymann. 40 Fälle überprüft gegenwärtig der Rechtsanwalt der Verbraucherberatung. „Alles Fälle, in denen von einer Sittenwidrigkeit ausgegangen werden kann“, schätzt auch Rechtsanwalt Herminghaus die Situation ein.

Doch die rein rechtliche Prüfung der Verschuldung und der Abhilfemöglichkeiten ist nur ein Aspekt. Umfassende Beratung der Verschuldeten ist in vielen Fällen ebenso dringend nötig, eine Aufgabe, die in Bochum nur

unzulänglich erfolgen kann. Gegenwärtig gibt es zwar eine Schuldnerberatung beim Sozialamt der Stadt, doch für die einzige Mitarbeiterin Christine Büniger ist diese Aufgabe in einer Großstadt ohnehin schon eine Überforderung. Und zudem ist diese Position vom Rotstift bedroht.

Auch bei der Verbraucherberatung gibt es keine soziale Hilfe für Verschuldete mehr: im September 1986 lief eine zweijährige AB-Maßnahme aus, und Sozialarbeiter Erwin Tollewski weiß zwar seitdem, wie dringend erforderlich solch eine Tätigkeit ist, kann sich ihr aber nur noch ehrenamtlich widmen.

„Das aber ist nicht zu schaffen“, hat auch Carl-D. A. Lewerenz erfahren. Der Jurist hat durch seine Arbeit im Vorstand des Mietervereins, **in der** Rechtsberatung der VHS und bei gerichtlichen Pflegschaften hinlänglich Erfahrung mit der Problematik gewonnen.

Ein „Bochumer Schuldnerschutz“ könnte schon bald arbeiten, wenn entsprechende Geldgeber grünes Licht gäben. „Vier ABM-Kräfte haben wir beantragt. Im Laufe des Aprils muß darüber entschieden werden“, so die „Gründungsmitglieder“ Tollewski und Lewerenz. In Duisburg gibt es bereits acht hauptamtliche Kräfte bei der Stadt für den Schuldnerschutz. Auch die Nachbarstadt Essen kümmert sich intensiv um den Kreis der Betroffenen.

„Durch die Betreuung verhindern wir Obdachlosigkeit, verhindern Sozialhilfebedürftigkeit, verhindern Arbeitslosigkeit.“ Die Aktivitäten der vergangenen Jahre haben dies untermauert, doch „es gibt keine konkreten Zahlen, wieviel Geld erspart wird, wenn Fälle keine Sozialfälle werden“.

Die Notwendigkeit der intensiven sozialen Beratung ist für Insider unbestritten. Ebenso unbestritten ist die Notwendigkeit von Aufklärung und Vorbeugung. In diese Richtung zielt die Aufklärungsarbeit der Verbraucherberatung. „Aber die Leute müssen auch kommen und sich informieren wollen“. Annegret Kleine-Boymann hat eine Fülle von Hilfen bereit. „Im Durchschnitt waren die Haushalte mit 10 000 Mark verschuldet“, hat sie bei den Anfragen ermittelt. Eva Reicherdt kümmert sich schwerpunktmäßig in der Verbraucherberatung um die Kreditproblematik. „Doch uns sind die Hände gebunden, weil wir die notwendige soziale Hilfe gar nicht leisten können.“

Eine Schuldnerberatung, mit Juristen, Pädagogen, Sozialarbeitern und ähnlichen Fachkräften besetzt, ist in Bochum ebenfalls, sieht auch Annegret Kleine-Boymann die Notwendigkeit. „Es wird einfach zu leicht gemacht, Schuldenberge aufzutürmen. Dabei reißte oft erst einmal gelernt werden, mit dem Einkommen auszukommen.“

Nach Sorglos-Programm sind die Geldsorgen oft noch größer

Berater: „Umschulder“ machen nur Geschäfte mit Not der Bürger

Viele Städte und Kirchen bieten kostenlose Schuldenberatung

Von SUSANNE MÄDER

41. Pkb,

waz RUHRGEBIET

„Vergessen Sie Ihre Zahlungsschwierigkeiten, Mahnbescheide und Offenbarungsversicherungen) Vertrauen Sie uns und unserem Sorglos-Programm)“ Ach ja, nur zu gern wollte der 55jährige Rohrkontrolleur Frieder K. aus Bochum (Name von der Redaktion geändert) seine Sorgen los sein, wußte er sich doch keinen anderen Ausweg mehr: 40 000 DM Schulden hatten sich mittlerweile angesammelt, das Geld zum Abtragen war mehr als knapp. Der zweifache Familienvater suchte die verlockende Postwurfsendung nach einer Telefon-Nummer ab, wählte und knüpfte so den ersten Kontakt zu einem Geschäftspartner, der viel versprach, nichts hielt und trotzdem viel Geld kostete: einem gewerblichen „Schuldenregulierer“ oder „Umschulder“.

Diese Firmen machen, so Verbraucherberater und Wirtschaftsrechtler, in zunehmendem Maße unsaubere Geschäfte mit der Not naiver Bürger. Nach Schätzung des gemeinnützigen „Vereins Schuldnerhilfe“ in Essen gibt es allein in NRW 20 dieser Unternehmen.

Der Markt ist groß: Jeder zweite deutsche Haushalt ist mit Konsumentenkrediten verschuldet - im Schnitt mit über 10 000 DM. R und vier Millionen Westdeutsche, so schätzen Sozialexperten, sind mit ihren Ratenzahlungen im Rückstand, fast 20 Milliarden DM gelten als uneintreibbar.

Nur wenige Bürger wissen, daß ihnen kommunen, Wohlfahrtsverbände und auch Kirchen in vielen Städten eine kostenlose Schuldenberatung anbieten, die ohne Gebühren und Verträge vorstatten geht.

Von den Gläubigern - Banken, Möbel- und Versandhäuser - werden die gemeinnützigen Berater als Verhandlungspartner akzeptiert, sagt Hartmut Laebe, Vorstandsmitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Schuldenberater.

„Die versprochene gewerbsmäßige Umschuldung klappt dagegen so gut wie nie“, sagt Hartmut Laebe. Er verweist auf 50 einschlägige Fälle, die allein in Essen belegen: „Diese Firmen machen sich unseren guten Namen zunutze. Wir warnen dringend jeden Schuldner

davor, mit sogenannten ‚Umschulden‘ Verträge abzuschließen.“

Die Fälle gleichen sich, bundesweit: „Schuldenregulierer erwecken bei geschäftsunerfahrenen Vertragspartnern den Eindruck, die Firma selbst stelle einen Kredit zur sofortigen Ablösung ihrer zahlreichen Verpflichtungen zur Verfügung, so daß die Schuldner nur noch diesen Kredit zu tilgen brauchten“, sagt Wirtschaftsrechtler Dr. Ulrich Auhagen aus Düsseldorf.

Dabei bitten sie die Gläubiger nur darum, die Schulden des Klienten zu stunden oder geringere Raten zu akzeptieren, und erstellen einen „Tilgungsplan“, nach dem sich der

Schuldner vertraglich verpflichtet, ab sofort nur noch Raten an die Beratungsfirma zu zahlen.

Die säumigen Zahler könnten ihr Schicksal auch selbst in die Hand nehmen, doch viele trauen sich nicht oder schämen sich für ihre Geldnot, weiß Ingrid Schulz, Schuldnerberaterin in Essen. Die sogenannten „Umschulder“ jedoch fordern für ihre Dienstleistung hohe Gebühren.

Akzeptieren die Gläubiger die befristete Stundung der Schulden nicht, platzt der Vertrag. Das gezahlte Geld ist weg. Auch Frieder K. bekam auf einmal wieder Mahnungen, obwohl er regelmäßig an den Schuldenregulierer gezahlt

hatte. Dr. Auhagen: „Für den Erfolg ihrer Bemühungen übernehmen diese Firmen keine Garantie, behaltensich vielmehr ein Rücktrittsrecht vor, wenn die Gläubiger Verhandlungen mit ihnen ablehnen. Auch in diesem Falle verlangen sie einen beachtlichen Teil des vereinbarten Entgelts.“

Als Frieder K. merkte, was gespielt wurde, steckte er viel tiefer in seinen Zahlungsschwierigkeiten als je zuvor. Kein Einzelfall - bei einem Regionaltreff sozialorientierter Verbraucherberater protokollierten die Teilnehmerinnen: „Wir haben alle die Erfahrung gemacht, daß sich die Gesamtsituation der Schuldner durch die Arbeitsweise dieser gewerblichen Schuldenregulierer eher rapide verschlechtert als verbessert.“

Rechtsanwälte, die die Interessen der Schuldner vertreten wollen, seien häufig die Hände gebunden, weil die Firmen in brenzligen Situationen ihre Namen wechseln, berichtet Hartmut Laebe aus Essen 1.

Kreditinstitute zeigen Unschuldungsfirmen meistens die kalte Schulter. Die Stadtsparkasse Essen: „Wir verhalten lieber persönlich mit den Kunden, denn wir wollen ihn ja behalten.“ Ein Sprecher des Otto-Versandes in Hamburg: „Mit Umschuldungsfirmen arbeiten wir grundsätzlich nicht zusammen.“



KOSTELOSE HILFE IN DER NOT bietet auch der ‚Verein Schuldnerhilfe‘ in Essen an. Unser Bild zeigt Ingrid Schulz in einem Beratungsgespräch vor einem halben Jahr. waz-Bild: Jochen Tack

Schuldnerberatung oder. Das Problem der Zuordnung

Problemlage erkannt, aber noch keine Entscheidung über die Lösung. Unter dieses Motto kann man nicht nur die Beratung über die Schuldnerberatung der Stadt in der jüngsten Sozialausschußsitzung, sondern auch das künftige Vorgehen in dieser Frage stellen. Denn – Wie lange eigentlich noch? – die Mehrheitsfraktion ist sich über ihre Meinung noch nicht im Klaren. Beratung für die Betroffenen wird eindeutig bejaht. Das wurde in der Sitzung deutlich. Ob sie aber bei der Stadt oder bei dem Verein Schuldnerhilfe oder sonst wo angesiedelt werden soll, darüber steht die Meinungsbildung noch aus.

Für die Betroffenen, die Schuldner ebenso wie die Mitarbeiter beim Sozialamt und der Schuldnerhilfe e. V., hätte die Diskussion im Sozialausschuß nur zu weiterer Konfusion geführt. Denn noch wissen die Schuldner, deren Zahl steigend ist, wohin sie sich wenden können. Ob das jedoch nach der

Verabschiedung des Haushaltes im Mai auch noch so klar ist, bleibt abzuwarten.

Unsicherheit aber auch bei den Mitarbeitern. Werden ihre Stellen verlängert, muß die eine oder die andere Beratungsstelle gar schließen? Fragen, die so schnell wie möglich beantwortet werden müssen. immerhin läuft die Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für die Ernährungswissenschaftlerin bei der städtischen Beratungsstelle am 25. Februar, die der Juristin am 25. Mai aus. Vorsorglich hat zwar die Sozialverwaltung eine Verlängerung der Stelle der Ernährungswissenschaftlerin beantragt. Ob das jedoch durchführbar ist?

Klare Position haben dagegen CDU und GAL bezogen. Sie wollen die Beratung beim Sozialamt beibehalten. Die Gründe sind einleuchtend. Vor allem vor dem Hintergrund der Tatsache, daß die Stelle zur Verhinderung drohender Obdachlosigkeit Hand in Hand und Wand an Wand mit der Schuld-

nerberatung arbeitet. Die positiven Auswirkungen dieser Kooperation sind nicht zuletzt in den Verwaltungsvorlagen zu den beiden Arbeitsgebieten nachzulesen.

Erschwerend zu der Problematik kommt noch, daß die Schuldnerberatung **keine** Pflichtaufgabe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist. Die Stadt kann also jederzeit hingehen und ihre Beratungsstelle schließen. Dann aber müßten die Verbände der freien Wohlfahrtspflege diese dringend notwendige Aufgabe übernehmen. Ob sie das jedoch bei steigenden Fallzahlen finanziell verkraften können, ist mehr als fraglich.

Die SPD ist um ihre künftigen Beratungen wahrlich nicht zu beneiden. Trotz den angespannten Finanzlage ist zu wünschen, daß eine für alle Teile befriedigende Lösung gefunden werden kann. Wie immer diese auch aussehen mag.

INGO GUTENBERGER

Deutsche Bank poliert Image durch Stiftung

0.2.0¹4.2 waz FRANKFURT

Die Deutsche Bank AG hat eine Stiftung „Hilfe zur Selbsthilfe“ gegründet, die am 1. Oktober dieses Jahres ihre Arbeit aufnehmen soll. Anlab der Stiftung ist der einmalige Gewinn aus der Verwertung des Flick-Imperiums, der 1986 entstanden ist.

Die Stiftung ist mit einem Kapital von 100 Mio DM ausgestattet und verfolgt karitative, soziale und humanitäre Ziele. Die Bank will die Gelder über ihre 1400 Geschäftsstellen streuen und für die Filialleiter jährliche Beträge vorsehen.

Vorstandssprecher Alfred

Herrhausen: „Der Ruf der Deutschen Bank, sie sei nur für Reiche und Privilegierte, soll verschwinden.“ Er wertete die Stiftung als „Beitrag zu einer demokratischen Solidarität“. Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter. Im Mittelpunkt sollen Notfälle des Alltags stehen. Angestrebt wird eine schnelle und unbürokratische Hilfe bei fest zugesagten Selbsthilfebemühungen.

Die Deutsche Bank war bei der Übernahme der Flick-Unternehmen auch ins Kreuzfeuer der Kritik geraten. Der ehemalige Ankläger bei den Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozessen, Robert Kempner, hatte beispielsweise Wiedergutmachungen für Zwangsarbeiter gefordert, die Flick während des Zweiten Weltkrieges beschäftigt haben soll.

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

Horst und Marianne Müller
Ermontstraße 14
6840 Lampertheim I
Telefon (06206) 51104
Konto: Postscheck Ffm Nr. 328731-606

Inkasso Büro Ermontstr. 14 6840 Lampertheim

Frau



Inkasso Büro Müller

Einzug von Außenstenden und Forderungen im gesamten Bundesgebiet - Als Inkassobüro zugelassen

Lampertheim, den 10.02.1987

Betr.: Forderung der Firma

Sehr geehrte Frau

wir bestätigen hiermit den Eingang Ihres Schreibens vom 27. Januar 1987 und haben davon Kenntnis genommen, daß Sie keine Möglichkeit des Forderungsausgleiches sehen.

Hierzu möchten wir Ihnen mitteilen, daß wir in unserer Praxis eine Vielzahl von Sozialhilfeempfängern haben, die selbst von ihren niedrigen monatlichen Bezügen Raten von DM 20,-- bis 30,-- erbringen, um so ihre Schulden auszugleichen. Auch waren die jeweiligen Sozialbehörden gerne bereit im Wege von Schuldnerberatungen bei der Regulierung der Verbindlichkeiten behilflich zu sein, und gegebenenfalls sogar in der Lage einmalige Zuwendungen zur Ausgleichung der Schulden zu vergeben.

Wir möchten Sie deshalb höflichst bitten ebenfalls eine solche Beratung in Anspruch zu nehmen und sich an die für Sie zuständige Sozialbehörde Ihrer Stadt zu wenden.

Wir erwarten Ihre Erklärungen zum Ergebnis Ihrer Bemühungen bis spätestens

1. März 1987.

Mit freundlichen Grüßen

INKASSO H. u. M. MÜLLER